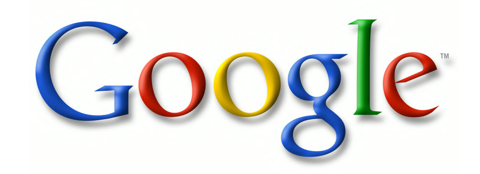


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

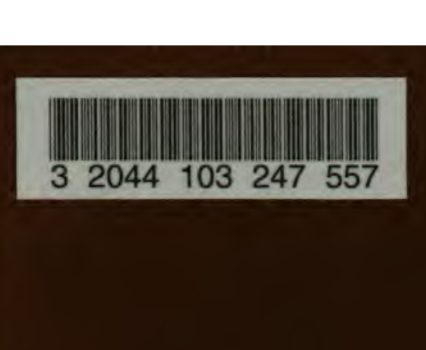
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

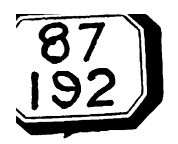
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.


3 2044 103 247 557



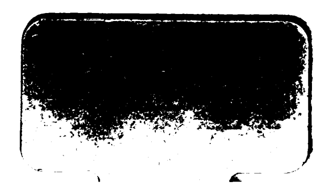
.60

B.. Aug. 19..



HARVARD LAW LIBRARY

Received Dec. 21, 1912



Der Begriff der Suzeränität
und die
herrschende Lehre von der Souveränität.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der Königlichen Universität Greifswald

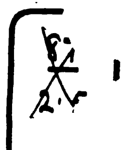
vorgelegt

von

Richard Pischel
Rechtskandidat.



Greifswald.
Druck von Julius Abel.
1897.



Seinem lieben Vater

und

dem Andenken seiner teuren Mutter

Der Verfasser.

DEC 21 1912

Litteratur.

Bornhak: Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten. Leipzig 1896.
Bluntschli: Allgemeines Staatsrecht. München 1882.
— Modernes Völkerrecht als Rechtsbruch dargestellt. Nördlingen 1868.
Brie: Theorie der Staatenverbindungen. Stuttgart 1886.
Bulmerincq: „Völkerrecht oder internationales Recht.“ In Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts. Bd. I. Freiburg i. B. 1887.
Calvo: Le droit international. 3. édition. Paris 1880.
Gareis: „Allgemeines Staatsrecht.“ In Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts. Bd. I. Freiburg i. B. 1887.
v. Gerber: Grundzüge eines Systems des deutschen Reichsrechts. 2. Auflage. Leipzig 1869.
Gierke: Die Grundbegriffe des Staatsrechtes und die neuesten Staatsrechtstheorien. In der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. XXX. Tübingen 1874.
— Johannes Althusius u. die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorien.
Günther: Europäisches Völkerrecht.
Haenel: Studien zum deutschen Staatsrecht. Leipzig.
Heffter: Europäisches Völkerrecht der Gegenwart. 8. Ausgabe. Bearbeitet von Dr. H. Geffcken. Berlin 1888.
v. Holtzendorff: Grundbuch des Völkerrechts. Bd. II. Hamburg 1887.
Jellinek: Gesetz und Verordnung. Freiburg i. B. 1887.
— Lehre von den Staatenverbindungen. Wien 1882.
— Staatsfragmente. Heidelberg 1896.
Laband: Staatsrecht des deutschen Reichs. Tübingen 1876.
v. Martens: Völkerrecht. Deutsch von Bergbohm. Berlin 1883.
v. Martitz: Das Staatsrecht des deutschen Reiches von Laband. Eine Kritik. In der Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft. Bd. XXXII. Tübingen 1876.

Meyer: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 2. Auflage. Leipzig 1885.
— Grundzüge des norddeutschen Bundesrechts. Leipzig 1868.
Moser: Beiträge zum Völkerrecht in Friedenszeiten.
Neumann: Grundriss des Völkerrechts.
Nouveau Recueil Général de traités et autres actes relatifs aux rapports de Droit international par Martens.
Continuation du grand recueil de Martens par Stoerk.
Phillimore: Commentaries upon international law. 2 edition. London 1871.
Rosin: Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. In den Annalen des deutschen Reichs. Herausgegeben von Dr. Hirt und Dr. Max Seydel 1883.
— Die völkerrechtliche Stellung der Republik Transvaal. In der juristischen Zeitung. Jahrgang 1896. Bd. IV.
Schulze: Einleitung in das deutsche Staatsrecht. Leipzig 1887.
Staatsarchiv. Herausgegeben von Aegidi und Klauhold.
Stoerk: Ueber die Rechtsverhältnisse der Indianer in den vereinigten Staaten von Nordamerika. Greifswald 1891.
Waitz: Grundzüge der Politik. Kiel 1862.
Wheaton: Elements du droit international. Leipzig 1848.

Inhalt.

Erster Theil.

Der Souveränitätsbegriff.

1. Kapitel: Einleitung.

Zweiter Teil.

Die Souveränität bei staatlichen Abhängigkeitsverhältnissen in der Gestalt der Suzeränität.

1. Kapitel: Allgemeine Vorbemerkungen.

Erster Teil.

Der Souveränitätsbegriff.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

§ 1. Staat und Souveränität, die Grundbegriffe des Staats- und Völkerrechts.

Wenn man davon ausgeht, dass der Menschheit der Staatsgedanke immanent, dass er dem einzelnen Individuum eingeboren sei, wenn man demnach also den Staat für gleichaltrig mit dem Individuum erklärt, so fasst man das Wesen des Staates in einen weiteren und ganz allgemeinen Sinn[1]. Es wird dann die Durchführung des allgemeinen Willens als Inhalt und Grundlage des Staates angesehen. Solch staatliches Zusammenleben existierte allerdings schon von jeher, denn auch das isolierte Geschlecht erkannte im Familienvater den Grund des Familienverbandes an, in ihm verkörperte sich für die einzelnen Familienmitglieder der allgemeine Wille, und auch die weidende und jagende Horde, der umherschweifende Stamm erfüllte diese staatliche Funktion. Von einem eigentlichen Staat aber kann man erst dann sprechen, wenn sich diese unbewusste Idee zu einem sichtbaren Orga-

---

[1]) Diesen Gedanken vertritt mit besonderer Schärfe Schmidt in seiner öffentlich rechtlichen Studie: „Der Staat"; er macht dabei nur die Einschränkung, dass zwischen einem solchen Urstaat und dem Staat im modernen Sinne die wesentlichsten Unterschiede bestehen. Vgl. noch darüber Gierke: „Die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorien", der einen ähnlichen, wie im vorstehenden Passus befolgten Gedankengang entwickelt.

nismus krystallisiert hat, und der nomadisierende Stamm zur selbstständigen Wesenheit gelangt ist. Dann ist es die Verwirklichung bestimmter Seiten des Gemeindelebens, die die staatliche Verbindung herbeiführen soll, und mehr noch wie früher tritt dann das Zweckmoment in den Vordergrund und bildet den einzigen Grund der Vereinigung. Die Aufgaben des Staates aber können von mehreren engeren und weiteren Verbänden, von stufenweise aufsteigenden politischen Körperschaften übernommen werden. Einen Verband aber muss es geben, der über alle diese gesetzt ist, dessen Gewalt nach oben hin durch keine ähnliche beschränkt wird und nach unten jeder andern überlegen ist. Um den spezifischen Charakter und die qualitativen Unterschiede zwischen diesen Verbänden zu erkennen, reicht die Erkenntnis vom Wesen des Staats und der Staatsbegriff allein nicht aus. Es bedarf noch eines andern Prinzips, das die Verschiedenheit dieser Korporationen und die Superiorität einer Macht erklärt. Wie die Teilung der Staatsaufgaben unter mehrere Verbände nur dann nicht zu einer mechanischen Zerreissung der staatlichen Funktionen führen kann, wenn dieselben zur organischen Einheit verbunden sind, so muss diese Einheit auf einem tragenden Prinzip ruhen; sie muss bewirkt werden durch eine Macht, welche die Macht schlechthin ist und als solche von jedem andern Willen als ein souveräner verschieden ist. So ergiebt sich der Begriff der Souveränität von selbst als ein notwendiger und selbst bei Betrachtung des Einzelstaates als ein grundlegendes Prinzip.

Heute darf aber der Staat nicht mehr in seiner Isolierung betrachtet werden, nicht wie wenn er der einzige seiner Gattung wäre. Bei den Anschauungen der heutigen Zeit und ihren Anforderungen, tritt der Staat nicht mehr als alleiniges, die andere Staatswesen nicht anerkennendes und ignorierendes Individuum auf; er charakterisiert sich als Mitglied einer grossen Vereinigung, der Staatengemeinschaft.

Diese fundamentale Thatsache der Staatswissenschaft fordert vielmehr, dass jeder Staat als einer unter Vielen betrachtet wird und bewirkt es, dass er in seinem Leben wesentlich durch die andern mit bestimmt wird. Diese thatsächliche Erscheinung formuliert m. E. treffend Jellinek mit den Worten (Lehre der Staatsverbindungen S. 93): „Nicht der Staat, sondern immer nur die Staaten sind in Wirklichkeit vorhanden." So liegt auch bei der heutigen Methode der Staatsforschung die Notwendigkeit vor, noch ein anderes Prinzip als den Staatsbegriff allein zu Grunde zu legen, um die Verschiedenheit der Staaten und deren Abhängigkeitsverhältnisse begreifen zu können. Die Erkenntnis des Wesens der verschiedenen Staatsverbindungen, die Erforschung der Eigentümlichkeiten des zusammengesetzten Staates hängt noch von einem andern Grundbegriff, nämlich dem der Souveränität ab, der die Verhältnisse erklärt und das entscheidende Merkmal zwischen herrschenden und abhängigen Staaten bildet. Staat und Souveränität sind demnach die Grundbegriffe der Staatswissenschaften und wo ersterer allein zur Erkenntnis moderner Staatenbildungen nicht ausreicht, wird letzterer mit Erfolg zur Klärung dienen.

§ 2. Der Souveränitätsbegriff kein blosses Theorem.

Während nun aber die Staatsidee in dem historischen Staat, dem Staat in seiner Erscheinung, ein sicheres Fundament hat, entbehrt der Souveränitätsbegriff einer solchen greifbaren und sichtbaren Grundlage, indem er nur in der Vorstellung existiert und in dem vernünftigen Bewusstsein ruht, dass der Staat als Person auch einen Willen besitzt. Es ist darum eine keineswegs leichte Aufgabe auf deduktivem Wege zu der Erkenntniss des Wesens der Souveränität zu gelangen und von vielen Gelehrten, die sich mit diesem Grundbegriff beschäftigten und sich bemühten, Licht in diesen dunklen Teil des Staatsrechts zu bringen, haben

nur die Wenigsten befriedigende Resultate zu Tage gefördert. Was Wunder, dass die Wissenschaft endlich müde dieser unfruchtbaren Arbeit sich daran wagte, jenen Begriff als unbrauchbar auszuscheiden? Nur den fast rein negativen Resultaten, die die Forschung fast aller um die Staatswissenschaft verdienten Männer während nahezu eines Säkulums bisher aufzuweisen hat, verdankt die von Preuss[1]) vertretene Ansicht ihre Entstehung, dass der Souveränitätsbegriff dem Wesen des modernen Staates widerspreche, dass er für das traurige Zeitalter des Absolutismus, nicht aber in die lichte Sphäre des modernen Rechtsstaates passe. Es wäre aber gleichwohl verfehlt, wollte man die Wichtigkeit des Souveränitätsbegriffes im Leben der Völker anzweifeln und seine praktische Geltung auf politischem Gebiet völlig leugnen. Das Völkerrecht, das sich heut von einer idealen Forderung zu einer sichtbar wirkenden Macht erhoben, hält noch immer zähe an jenem Begriffe fest und die verschiedene Auffassung desselben hat schon recht oft zu den schwersten Erschütterungen des Friedens, der Ruhe und der Wohlfahrt der Völker geführt. Kein Beispiel ist geeigneter dies darzulegen, als die furchtbaren innern Kämpfe, welche die nordamerikanische Union in den Jahren 1861—65 zu bestehen hatte. Gerade die Frage der Souveränität ist der Punkt, wie Jellinek (Lehre v. d. Staatenverbindungen S. 18) treffend sagt, von dem aus betrachtet die Geschichte des 1. Jahrhunderts der Union vollkommen verständlich wird, indem die damals auftauchenden Theorien über Nullification und Secession von der Lehre des Staats und der Souverä-

[1]) In seiner Studie: Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften S. 194 und öfter bezeichnet er den Souveränitätsbegriff geradezu als radix malorum des gesamten öffentlichen Rechts der Gegenwart, und ähnlich wie er verlangt Kliemke (Staatsrechtliche Natur und Stellung des Bundesrats) seine vollständige „Ausserkurssetzung". Dagegen hat sich neuerdings sehr energisch in dem oben vertretenen Sinne ausgesprochen: Schmidt in seiner Studie „der Staat" S. 61.

nität ausgingen. Noch andere Beispiele bieten die mannigfaltigen Veränderungen, welche die sonst so stabile Staatenbildung im letzten Jahrhundert erfahren hat, in deren Verlauf schon oft die verschiedene Auffassung von dem Souveveränitätsbegriff die manchmal recht gewaltsame Politik hat entschuldigen müssen. Man blicke nur auf die mannigfaltigen Verbindungen, in denen die neugebildeten Staaten in den andern Weltteilen zu einander stehen und wer wollte leugnen, dess die süd- und zentralamerikanischen Unionen, dass Mexico, Transvaal, Tunis und Madagascar hierfür blutiges Zeugnis ablegen? Gerade heute hat der Souveränitätsbegriff eine erhöhte Bedeutung gewonnen, wo die Politik so viele und so verschiedene Staatenverbindungen geschaffen und zwar nicht blos zu einem ephemeren Dasein. Denn alle diese Staatenvereinigungen von den verwickeltsten Verbindungen bis herab zu den einfachsten Schutz- und Garantieverhältnissen finden ihren Grund und ihre Erklärung in dem Wesen des souveränen bezw. des nichtsouveränen Staates. Gerade heute ist der Souveränitätsbegriff zu einem wichtigen Faktor im internationalen Leben geworden, wo der ganze Zug der Zeit nicht mehr auf Bildung von Einzelstaaten, sondern auf die Kombinatiou verschiedenstaatlicher Kräfte zur Bildung von Staatenverbindungen hindrängt. Man braucht nicht eben prophetischen Geist zu besitzen, um vorauszusehen, dass den heut bestehenden Staatenverbindungen in nicht allzuferner Zukunft mehrere Gebilde verwandter Art folgen werden. Der gewaltige Kolonialbesitz europäischer Staaten, die Bestrebungn der von ohnmächtiger Gewalt in ihren Nationalinteressen verkürzten Völker bieten die beste Gewähr für eine solche Entwickelung der Zukunft. Und schon deuten die Strömungen in den englischen Kolonien, die Forderung des home rule in Irland die nationalen Gegenströmungen in Österreich, und nicht zum wenigsten das immer drohender aufsteigende Gewitter auf der Balkanhalbinsel und

in der Levante auf eine baldige Verschiebung der politischen Verhältnisse in diesem Sinne. Wer den Souveränitätsbegriff negiert, der steht allen diesen Staatenverbindungen der Jetztzeit wie der Zukunft, möge sie nun Protektorat oder Suzeränität oder sonst wie heissen, ratlos gegenüber. Alle diese Beispiele beweisen, wie dringend notwendig es ist, an dem juristischen Begriff der Souveränität festzuhalten und verstärken noch das theoretische Interesse, das diesem wichtigsten aller Grundbegriffe des öffentlichen Rechts entgegengebracht werden muss.

Zweites Kapitel.

Grundzüge der geschichtlichen Ausbildung des Souveränitätsbegriffes.

§ 3. Ursprung und allmälige Entwickelung.

Schon im frühen Mittelalter lassen sich Spuren des Souveränitätsbegriffs verfolgen, welche auf seinen romanischen Ursprung hindeuten. Entstanden ist der Begriff aus der Exemtion von dem dominium mundi der römisch-deutschen Kaiser, welches der herrschenden Ansicht nach diesen als Nachfolgern der römischen Kaiser wenigstens der Theorie nach zustand. Kraft eines solchen eximierenden Titels nun, den zuerst die Könige von Frankreich für sich in Anspruch nahmen, wäre, so wurde behauptet, diese Macht ebenso unmittelbar von Gott, wie die des Kaisers und somit eine höchste Gewalt: suprema potestas. Während man also ursprünglich dieses Prädikat nur der Staatsgewalt beilegte, hiess später auch jede Behörde, gegen deren Entscheidungen keine höhere Instanz mehr angerufen werden konnte, souverän. Daher rührte die Bezeichnung cours souverains der französischen Parlamente und ihrer Präsidenten als souverains du

parlement; daher betrachteten sich die Feudalherrn des mittelalterlichen Frankreichs als souverän in ihren Besitzungen. Seit Bodin aber kam der Gebrauch dieses Wortes für jene oben berührten Verhältnisse allmälig ab, fand bald nur Anwendung in Beziehung auf den Staat und wurde zum Grund- und Eckstein der juristischen Erkenntnis des Staates sowohl in Bezug auf Territorium und Unterthanen als auch in seinen Verhältnissen zu anderen Mächten. Zwischen jener Zeit, wo die Auffassung des Souveränitätsbegriffs eine höhere und wissenschaftlichere ward, und unseren Tagen liegt die Epoche, die ihr tragendes Grundprinzip in dem Worte Souveränität ausgedrückt hat. Damit hatte dasselbe eine Bedeutung gewonnen, deren man es nicht, wie Preuss meint, unmöglich entkleiden konnte, sondern notwendigerweise entkleiden muss. Auch das 19. Jahrhundert hat diesen Inhalt des Souveränitätsbegriffs verworfen und ihn in wissenschaftlicher Reinheit darzustellen versucht, wenngleich mit wenig Erfolg. Denn auch unter jenem, die trotz Kliemke und Preuss weder leugnen noch zweifeln, ist von Einigkeit keine Rede und die mannigfaltigen Ansichten über dieses Problem bieten ein klares Bild von der Verwirrung, die auf diesem Gebiete herrscht. Mehr oder weniger aber ging man von Bodin's Definition, von der summa potestas aus, wie eine Uebersicht der bisher gelehrten Theorien zeigen wird.[1])

§ 4. Uebersicht der bisher aufgestellten Theorien.

Schon die Vorläufer und Lehrer naturrechtlicher Staatstheorien beschäftigten sich eingehend mit dem Souveränitätsbegriff. Allein alle diese Versuche, zur Erkenntnis des Wesens dieses Begriffes zu gelangen, mussten scheitern an dem Mangel eines ausgebildeten Begriffs der Staatspersönlichkeit. Der

[1]) Vergl. über diese geschichtliche Entwicklung auch: Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht S. 166; ferner Bluntschli, Staatsrecht S. 336 und Preuss a. a. O. S. 105.

Grund lag in der mehr politischen Betrachtungsweise, indem der Souveränitätsbegriff zur Unterstützung der verschiedenen politischen Ansichten verwandt wurde und so bald das Volk, bald der Fürst als Subjekt der Souveränität erklärt ward. Darum war aber auch eine wissenschaftliche Vertiefung des Begriffes nicht möglich und mussten die schwachen Versuche eines Bodinus, Althusius, Grotius und Pufendorf solange auch erfolglos bleiben. Eine Ahnung des Gedankens der Staatssouveränität findet sich später bei Hobbes, der zuerst den Begriff der Staatspersönlichkeit zum Mittelpunkt der juristischen Konstruktion aller staatlichen Rechtssubjektivität erhob.[4]) Wie er selbst aber, und seine Nachfolger in die Identifizierung der Staatspersönlichkeit mit der Herrscherpersönlichkeit zurückfielen, so war auch bei Rousseau und Kant der Begriff der Staatspersönlichkeit und damit der Souveränität noch keineswegs frei von der bisherigen Doktrin von der Volkssouveränität, obwohl mit ihnen der Anfang der theoretischen Ueberwindung dieses Dogmas beginnt. Erst mit Ueberwindung des Dualismus von Herrscher und Volkspersönlichkeit konnte sich die Wissenschaft zu dem Gedanken einer realen Staatspersönlichkeit erheben, und erst nach dem Verschwinden der naturrechtlichen Staatstheorien war eine freiere wissenschaftliche Betrachtung des Souveränitätsbegriffes möglich.

Die älteste, aber auch von doktrinärem Standpunkt aus betrachtet am tiefsten stehende Erklärung war deren Auffassung, welche die historisch organische Betrachtungsweise erzeugte. Das Recht über Krieg und Frieden, das Gesandschaftsrecht, das Recht, Staatenverträge zu schliessen, werden als die Essenz der Souveränität angeführt, eine Meinung, der man allgemein Recht gab, obwohl ihre innere Unhaltbarkeit schon damals sehr wohl erkannt wurde.

[4]) Gierke: Johanes Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorien. S. 189.

Diese Auffassung, der zuerst Leibnitz[5]) Ausdruck verliehen, hat lange Zeit das Völkerrecht beherrscht, bis diese Theorie einen Gegner in Klüber[6]) fand, der sie als das Recht, die Mittel zum Zwecke des Staates zu wählen, erklärte. Waitz (Politik S. 18) sah in ihr die Unabhängigkeit von jeder höheren Gewalt, und Liebe (in seinen: „Staatsrechtlichen Studien" Bd. 1) definierte sie als rechtliche Unabhängigkeit von den Befehlen Anderer, welche nach Hoheitsrechten zu scheiden sei, während sie nach Zorn (in seinem: „Staatsrecht") gerade im Gegenteil den Inbegriff und die Quelle aller Hoheitsrechte bildet. Eine klare juristische Begriffsbestimmung hat Haenel (Vertragsmässige Elemente S. 149) zu geben versucht, indem er in ihr das Merkmal der Kompetenz-Kompetenz fand, während ihrem Wesen am nächsten Jellinek (Lehre der Staatenw. S. 33) kommt, der die Souveränität als die ausschliessliche Verpflichtbarkeit durch eigenen Willen definiert. Dies nur eine kleine Blütenlese aus der Unsumme von Theorien, die alle dem Staatsrecht ihre Entstehung verdanken und ausschliesslich in staatsrechtlichen Erörterungen ausführliche Begründung fanden, während das Völkerrecht, welches das Hauptinteresse an einer klaren Begriffsfeststellung der Souveränität haben sollte, bisher der Lösung dieser Aufgabe beharrlich aus dem Wege gegangen ist. Wenigstens klingt es wie Ablehnung, wenn Martens (Völkerrecht I, 199) sagt, dass die Souveränität darüber nicht Aufklärung zu geben vermag, in welchen Beziehungen sich nun der eine Staat zum andern befindet, welche Rechts- und Pflichtverhältnisse sie mit einander verbinden.

---

[5]) In seinem „Caesarinus Fürstenerius de iure suprematus."

[6]) In seinem „Oeffentlichen Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten". Vergl. noch sein: Le droit des gens moderne en Europe.

Drittes Kapitel:

Rechtliche Natur des Souveränitätsbegriffs.

§ 5. Begriffsentwicklung.

Um nun zu einer befriedigenden Begriffsbestimmung der Souveränität zu gelangen, dürfte sich der Weg empfehlen, den Rosin in seiner kritischen Begriffsstudie: „Souveränität, Staat, Gemeinde und Selbsverwaltung“ eingeschlagen hat, indem er von einem bestimmten Begriff ausgehend die in demselben enthaltenen, ihrer Bedeutung nach aber unklaren Merkmale festzustellen versucht.[1])

In dem Worte Souveränität liegt, wie sein Ursprung, seine Geschichte und die allgemeine Auffassung der mit ihm beschäftigten Gelehrten beweist, der Begriff der höchsten Macht: es ist die summa potestas Bodins. Von diesen beiden Kategorien summa und potestas nun können wir durch Deduktion zu den darin enthaltenen Merkmalen der Souveränität gelangen. Bei dem Begriff „Macht“ haben wir aber nicht an ein gewisses Mass faktischer Machtentfaltung zu denken.[2])

---

[1]) Rosin (in Hirts Annalen: Souveränität, Staat, Gemeinde S. 267) weist mit Recht darauf hin, dass die induktive Methode, welche aus der Vergleichung einer Reihe von souveränen Gemeindewesen im Gegensatz zu nichtsouveränen den Souveränitätsbegriff zu abstrahieren sucht, nicht zum Ziel führen kann, weil es überaus zweifelhaft ist, ob dem einen oder dem andern der Gemeindewesen das Prädikat der Souveränität beizulegen sei oder nicht.

[2]) Diese Ansicht verteidigt v. Gerber (Grundzüge S. 24 n. 4). Von diesem Standpunkt aus dürfte gegen die gröbsten Verletzungen internationaler Rechtsgrundsätze, wie sich die Engländer und Napoleon I. solche zu Schulden kommen liessen, nichts einzuwenden sein, wie auch Phillimore in seinem „Commentaries upon international law“ in konsequenter Weise das Bombardement Kopenhagens und die Wegnahme der dänischen Flotte durch die Engländer (1807) verteidigt.

Die Souveränität eines Staates ist kein messbares Faktum sondern eine rechtliche Folge seiner Existenz, sie ist keine auf der Basis der Machtentfaltung beruhende Idee, sondern ein Rechtsbegriff. Wir haben also unter potestas rechtliche Macht zu verstehen, die Macht, welche für das Recht, d. i. den Willensinhalt einer Person, bestimmend ist. Die potestas als summa schliesst nun einerseits den Begriff der Ueberordnung über andere Wesen in sich, wie sie andererseits eine Unterordnung unter andere ausschliesst. Die Zusammenfassung beider Momente ergiebt, dass die summa potestas in dem Verhältniss zweier Rechtssubjekte beruht, von denen das eine durch den Willen des andern rechtlich bestimmt wird. Diese Rechtssubjekte würden jedoch in einem Verhältnis der Gleichheit stehen, wenn die Willensmacht der bestimmenden Persönlichkeit der Ausfluss des Willens der bestimmten wäre. Denn es würde in diesem fremden Willen, der in der eigenen Willensmacht seinen rechtlichen Grund findet, Rückbeziehung auf den bestimmten Willen liegen und damit auch eine Gleichheit der Subjekte; mit andern Worten, es wäre Bestimmbarkeit Kraft eigenen Willens. Da wir es hier aber, wie bereits festgestellt, mit dem System der Ueberordnung, nicht der Gleichheit zu thun haben, so muss jede Rückbeziehung des bestimmenden auf den bestimmten Willen ausgeschlossen sein; ersterer muss notwendigerweise seinen rechtlichen Grund nicht im Willen der bestimmbaren Person, sondern in sich selbst finden. Daraus ergiebt sich als Begriff der Souveränität die Fähigkeit eines Subjektes, durch den Willen keiner andern Persönlichkeit rechtlich bestimmt zu werden, und können wir also Souveränität definieren „als ausschliessliche Bestimmbarkeit durch eigenen Willen.[1]"

[1]) So versteht auch Laband (Staatsrecht I, 73) unter Souveränität „die höchste nur sich selbst bestimmende Macht", und Gierke (Tüb. Zeitschr. XXX, S. 304) spricht von einem nur durch sich selbst bestimmten Willen.

§ 6. Konsequenzen der Begriffsentwicklung.

Der Begriff der Souveränität baut sich also, wie wir gesehen haben, auf dem System der Ueber- bezw. Unterordnung zweier Persönlichkeiten auf. Aus der Begriffsentwicklung haben wir aber nur das eine entnehmen können, dass die übergeordnete Persönlichkeit diejenige ist, welche eine andere rechtlich bestimmen kann. Ueber das Wesen der mit diesen Prädikaten belegten Subjekte haben wir dagegen keine Auskunft erhalten. Der Begriff der Souveränität ist eben nur ein Verhältnismass und giebt nur darüber Auskunft, in welchem Verhältnis die beiden Persönlichkeiten zu einander stehen. Ueber die Natur und das Wesen des übergeordneten Subjekts wie über die sonstigen Beziehungen der gegenüberstehenden Persönlichkeiten können wir also aus der Begriffsbestimmung der Souveränität nichts Sicheres entnehmen.[1])

Wir haben bei unserer Begriffsentwicklung jedoch nur das übergeordnete Rechtssubjekt ins Auge gefasst und sein Verhältnis zum untergeordneten betrachtet. Welcher Art nun die Beziehungen dieser Persönlichkeit zur gegenüber stehenden sind, darüber giebt uns der Begriff der Nichtsouveränität Aufschluss. Die Betrachtung des Gegensatzes der Souveränität führt uns zur Bestimmung des Verhältnisses, in dem sich die untergeordnete Persönlichkeit befindet. Während die souveräne Persönlichkdit ihre Bestimmbarkeit ausschliesslich in ihrem eigenen Willen findet, ergiebt sich als Gegensatz und damit als Begriff der Nichtsouveränität die Bestimmbarkeit durch einen fremden Willen, der die rechtliche Ursache seiner Kıaft in sich selbst und nicht in der gegenüber stehenden Persönlichkeit findet.

Aus dieser Begrenzung des Souveränitätsbegriffs, welche eine notwendige Konsequenz der vorangeschickten Begriffsentwicklung ist, ergeben sich eine Reihe von Schlussfolge-

---

[1]) Vergl. Rosin a. a. O. S. 270.

rungen hinsichtlich des Inhalts der Souveränität, die hier zu ziehen für Feststellung und Erkenntnis des Wesens der Souveränität wohl angebracht sein dürfte. Die ausschliessliche Bestimmbarkeit ergiebt das eine klar und deutlich, dass sie jede Einwirkung eines fremden Willens und sei es auch nur in einem Punkte, nach einer einzelnen Richtung hin grundsätzlich negiert. Der Begriff schliesst das Merkmal der Unteilbarkeit in sich, indem ein ausschliessliches Recht unteilbar ist, sonst wäre es eben nicht ausschliesslicher Natur. Es giebt daher nur souveräne und nicht souveräne Staaten. Die Bezeichnung halbsouverän[1]) ist nicht blos, wie Heffter (Europäisches Völkerrecht der Gegenwart S. 49) sagt, „beinahe ein Widerspruch", sondern eine vollkommene contradictio in adiecto, und hat juristisch nicht nur keine Bedeutung, sondern ist, selbst wenn ihr nur formelle Wirksamkeit beigemessen werden soll, direkt zu verwerfen.

Wenn es nun gewiss ist, dass der souveräne Staat von einer Beschränkung seines Willens durch eine andere Persönlichkeit rechtlich frei ist, so ist es auch klar, dass dem Staat allein die Bestimmung seines Wirkungskreises überlassen bleiben muss, wenn er von keinem andern Willen abhängig ist[2]). Allerdings ist der Staat begrenzt durch die

---

1) Diese Bezeichnung ist von J. J. Moser (Beiträge zum Völkerrecht in Friedenszeiten I S. 508) eingeführt.

2) Kompetenz-Kompetenz bedeutet soviel wie Rechtsmacht über seinen Wirkungskreis. Daher war es willkürlich von Rosin (a. a. O. S. 304) diesem Begriff eine andere Deutung zu geben. Er sieht in ihm die potentielle Totalität des Gemeinzweckes verbunden mit der aktuellen Totalität desselben. Die Möglichkeit der Kompetenzerweiterung steht daher jedem Gemeinwesen zu, sie ist also kein Essentiale des Staatsbegriffs, am allerwenigsten aber eine Konsequenz des Souveränitätsbegriffes. Jellinek (Ges. u. Ver. S. 197 Anm. 10) nennt mit Recht diese Begriffsbestimmung eine Verdunklung eines klaren Begriffs durch Hereinziehen heterogener Gedankenreihen. Auch Haenel fasst den Begriff ebenso wie Jellinek auf. Dagegen muss

ihm gezogenen physisch-moralischen Schranken.[1] Aber diese haben nichts zu thun mit der Rechtsmacht über seine Kompetenz. Denn Rechtsgrenzen können ihm nur durch eigenen Willen gesetzt werden.[2] Nur der souveräne Staat kann daher seine Kompetenz feststellen, er allein hat zu bestimmen, ob die Sphäre seiner Thätigkeit zu erweitern oder zu verengern ist. Denn aus der Fähigkeit sich selbst und zwar aus eigenem Willen zu bestimmen, resultiert auch für den souveränen Staat die Möglichkeit der Selbstbeschränkung. Die souveräne Persönlichkeit kann andern Subjekten gegenüber sich bestimmen, daher auch sich zu ihren Gunsten beschränken. Keineswegs dürfen wir also aus der Beschränkung der Souveränität gleich auf deren Mangel schliessen; es muss nur die Beschränkung Ausfluss des eigenen Willens sein. Und gerade in der Selbstbeschränkung äussert sich das Recht des souveränen Staates, seine Kompetenz festzustellen.[3]

---

man Rosin (a. a. O.) darin beipflichten, dass die Souveränität nicht mit der Kompetenz-Kompetenz identisch ist. Im Gegensatz zu ihm aber fasst Jellinek mit Recht den Begriff als erste Konsequenz der Souveränität. Jellinek a. a. O. S. 197.

[1]) Vergleiche darüber den folgenden Paragraphen.

[2]) Deshalb liegt, wie Rosin a. a. O. S. 272 behauptet, in den faktischen Grenzen der Staatsmacht noch lange nicht eine Negation der Kompetenz-Kompetenz als Konsequenz des Souveränitätsbegriffs. Sehr richtig weist Jellinek darauf hin, dass physische Genussunfähigkeit ebensowenig Grund privatrechtlicher Genussunmöglichkeit sei, wie die Rechtsmacht über die Kompetenz durch die physisch-moralischen Schranken des Staates eingeschränkt werde. (cf. Jellinek, Ges. u. Ver. S. 197, Anm. 10.)

[3]) Dem Bedenken Rosins (a. a. O.) gegenüber, dass die Möglichkeit der Selbstbeschränkung die Kompetenz-Kompetenz rechtlich ausschliesse, und dass ferner eine Persönlichkeit ins Leben treten könne, der eine Kompetenzbeschränkung von vornherein immanent wäre, führt Jellinek (a. a. O.) mit Recht an, dass der Staat zwar seine Grenzen ändern könne, aber es nicht thun müsse; Immanenz der Kompetenzbeschränkung bedeute juristisch nur, dass der Staat dauernd keinen Anlass finde, diese seine festgestellte Kompetenz zu ändern.

§ 7. Schranken der Souveränität.

Das Zeitalter des Absolutismus hatte nun aber die Souveränität, um mit Friedrich Wilhelm I. zu reden, „als einen rocher de bronce stabiliert“; es hatte den Begriff mit der Idee von der absoluten Staatsgewalt verquickt und ihn mit Unbeschränktheit und schrankenloser Macht identificiert, eine Anschauung, die sogar der französische Konvent von 1792 mit Ludwig XIV. teilte. Beide betrachteten sich als den Staat und diesen als allmächtig. Beide indessen mit Unrecht. Etwas absolutes im strikten Sinne giebt es nicht und eine Unabhängigkeit existiert nirgends auf Erden, ohne dass man gleich auf religiöses Gebiet zu schweifen braucht. Nicht blos vom mystischen, auch vom juristischen Standpunkt aus muss man die Idee des Absoluten, der völligen Unbeschränktheit von sich weisen, und selbst der Staat als Ganzes erweist sich in diesem Sinne als ein Nonsens. In dem Begriff der Souveränität ist keineswegs, wie Laband meint, das Merkmal der Unbeschränktheit enthalten.[1] Vielmehr begrenzt ihr Begriff als rechtliche Gewalt auch ihren Umfang, und eben darin sind die natürlichen Grenzen ihrer Wirksamkeit enthalten: es steht der Souveränität nur innerhalb des Kreises ihrer rechtlichen Existenz die höchste Macht zur Verfügung

Durch den Grundbegriff eines vollendeten Machtzustandes wird die Vorstellung absoluter omnipotenter Willkür der Staaten nach innen wie nach aussen völlig ausgeschlossen. Als Subjekt der Staatsthätigkeiten im Verhältnis zu seinen Unterthanen und im Verkehr mit seinesgleichen kann der Staat nur handeln, indem er seinem Willen einen konkreten

[1] Laband (Staatsrecht I, S. 73) sagt: „Souveränität schliesst das Merkmal der Unbeschränktheit logisch in sich.“ Dagegen giebt er das Vorhandensein gesetzlicher Schranken in Band II S. 93 bis 95 zu.

Inhalt setzt, den er bei Ausübung seiner Thätigkeit als Richtschnur seiner Handlungen anerkennt. In den Rechtssätzen, die der Staat erlässt, bindet er sich selbst. Durch die Verfassung begrenzt er seine rechtliche Wirksamkeit, beschränkt im Verwaltungsrecht seine freie Thätigkeit und in allen übrigen Normen giebt er die Garantie, dass die betr. Erscheinungen des Rechtslebens nach ihnen beurteilt werden würden. Wohl kann der Staat das Recht aufheben; aber die Schranken können nur einzeln als solche aufgehoben werden, d. h. so, dass Inhalt und Ausdehnung der Beschränkung wechseln können, diese selbst aber fortexistieren muss.[1])

Und völkerrechtlich ist es selbstverständlich, dass der Staat, indem er mit seinesgleichen in Verkehr tritt, die sich aus diesem internationalen Verkehr ergebenden Normen beobachtet. Die Sätze des Völkerrechts umzustossen oder zu ignorieren, dürfte selbst der mächtigste unter den modernen Grossstaaten nicht im Stande sein, erkennt doch gewissermassen das äussere Staatsrecht, in welchem jeder Staat seine Beziehungen zu andern rechtlich regelt, die andern Staaten als gleichberechtigt an und schafft auf diese Weise sichtbare Schranken, die die Staatengemeinschaft jedem ihrer Mitglieder auferlegt. Nach innen wie nach aussen ist kein Staat völlig unabhängig und wer, wie neuerdings vielfach geschehen, es behauptet, der leugnet damit das Völkerrecht, der giebt die Möglichkeit zu, dass der Staat durch einen „formell“ legalen Akt die ganze Rechtsordnung aufheben könne und damit jedes Vertrauen der Bürger sowohl untereinander wie auch zum Staate aufhöre. Wir können daher gegenüber dem Versuche Preuss', die Souveränität mit der absoluten Staatsidee zu identificieren, getrost behaupten, dass die Souve-

---

[1]) Dies betont vor allem Jellinek, Lehre v. d. Staatenverb. S. 32 und A. 44, und in: Gesetz und Verord. S. 199 A. 11. Vgl. auch Holtzendorff, Hdb. d. Völkerr. II. S, 9 u. 10.

ränität überall ein Moment der Beschränkung in sich schliesst sowohl thatsächlich, — denn wo Menschen immer versucht haben, eine schrankenlose Souveränität zu üben, da hat die Geschichte solche Anmassungen verurteilt, — als auch rechtlich und ethisch.

§ 8. Das einheitliche Element im Souveränitätsbegriff.

Die souveräne Staatsgewalt erstreckt sich aber nicht blos auf Staatsgebiet und Volk, und tritt nicht allein in den über diese Objekte ausgeübten Hoheitsrechten zu Tage, sondern sie zeigt auch ihre Wirkung gegenüber andern Staaten. Der Versuch jedoch, aus dem Wort Souveränität zwei wesentlich verschiedene Dinge herauszufinden und diese begriffsmässig zu sondern, ist verfehlt, wenngleich zugegeben werden muss, dass die Souveränität nach zwei Seiten hin zur Geltung kommt, nämlich auf staatsrechtlichem und völkerrechtlichem Gebiet, und dass man so von einer staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Souveränität reden kann, ohne jedoch dem Sprachgebrauch eine tiefere wissenschaftliche Bedeutung beizulegen. Eine Zergliederung des Souveränitätsbegriffs in eine Eigenschaft des Staates als höchste Macht und zweitens als unabhängige Macht ist logisch nicht möglich, da sich beide Begriffe notwendig ergänzen und die eine Bedeutung der Souveränität ohne die andere nicht gedacht werden kann. Schon Holtzendorff (Handb. des Völkerr. II S. 8 und 10), der vom Begriff einer zweiteiligen Souveränität ausgehend diese vom rein völkerrechtlichen Standpunkt aus zu definieren sucht, muss anerkennen, dass diese beiden Seiten der Souveränität im praktischen Zusammenhange stehen, dass die staatsrechtliche Souveränität mit der völkerrechtlichen in fortwährende Wechselwirkung tritt; denn was heisst Unabhängigkeit anderes, als dass sie keinen Höheren über sich hat! Begrifflich schliesst also Unabhängigkeit auch die

höchste Macht notwendig in sich. Man kann daher Holt zendorff nur beistimmen, wenn er (a. a. S. 10) sagt: „dass der moderne verfassungsrechtliche Souveränitätsbegriff — d. i. also die sog. staatsrechtliche Souveränität, — erst durch das Völkerrecht seine praktische Verwirklichung erlangen könne.“ Denn einerseits ist auf Grund unserer Untersuchung dem politischen Gebilde, dem die völkerrechtliche Souveränität abgeht, consequent auch die staatsrechtliche abzusprechen, während andererseits die innere Souveränität ausnahmsweise die Basis der äusseren ist.

Man hat fernerhin insoweit gegen die einheitliche Natur der Souveränität verstossen, dass man bald das Volk, bald den Fürsten als Subjekt und Träger derselben ansah. Demnach spricht man wohl auch heute noch von Volks- und Fürstensouveränität. Dem gegenüber ist festzuhalten, dass die Souveränität nur dem Staat als Staatspersönlichkeit zukommt. Das Volk, dem man Souveränität zuschreibt, ist aber noch lange nicht der Staat.[1])

[1]) Bei der Theorie von der Volkssouveränität wird der Begriff „Volk“ im engsten Sinne getasst, indem darunter nicht die staatlich organisierte Gesamtheit, sondern eine atomistische Masse von Individuen verstanden wird, deren jedes Teilnehmer und zugleich Unterthan der Souveränität ist (cf. Bluntschli, Staatsr. S. 337; ferner Gierke: Joh. Althusius S. 132—39, Jellinek, Lehre von den Staatenverbindungen S. 24). Der Regent wird von dieser Theorie auf das dem niedrigsten Staatsbürger zukommende Mass von Souveränität gesetzt. Dieser Lehre haben sich die verschiedensten Parteien natürlich zu den verschiedensten Zwecken bedient. Vertraten diese Lehre die Jesuiten Lainez, Bellarmin und Mariana, um die Herrschaft der Kirche über den Staat zu begründen, so verteidigte sie Rousseau, um das Recht des Volkes zu beweisen, die bestehende Obrigkeit beliebig zu entsetzen. Konsequenzen dieses Princips enthüllte nachher der Konvent in der grossen Revolution und Lamartine stempelte diese Theorie durch eine offizielle Kundgebung 1848 zu einem Staatsgrundgesetz. („Jeder Wähler ist souverän.“) In ähnlicher Weise spricht man von der Souveränität des Rechts, der Gerechtigkeit, des suffrage universel.

Auch die Anhänger von der Theorie der Fürstensouveränität verfallen in einen ähnlichen Fehler, indem sie der auf politischem Gebiet so verhängnisvoll angewandten Maxime Louis XIV. „L'état c'est moi" eine staatsrechtliche Bedeutung verliehen. Der Staat kann aber losgelöst von seinen constituierenden Elementen in Wirklichkeit nicht in dieser abstrakten Gestalt existieren. Er bedarf vielmehr einer Organisation, durch die er sein Dasein bewährt. Es müssen also Organe vorhanden sein und ein solches Organ ist z. B. der Fürst, der Regent, dem nach einer falschen Ansicht die Souveränität zukommt.[1]) Alles Wollen und Handeln vollzieht sich in der menschlichen Person, und darum kann der Staat nur durch menschliche Persönlichkeiten handeln, durch den Fürsten, seine Beamten u. s. w. Die Handlungen des Staates decken sich also mit denen seines Organs, wenn es als solches handelt. Daher kann eine Differenz zwischen Staat und Organ nicht vorkommen, vorausgesetzt, dass sich das letztere innerhalb der ihm vom Willen des Staates, d. i. der Verfassung und den Gesetzen gesteckten rechtlichen Thätigkeit hält. Ueberschreitet das Organ die Grenzen seiner Thätigkeit und setzt sich damit in bewussten Gegensatz zum Staatswillen, dann handelt es eben nicht mehr als Staatsorgan, sondern als selbstständige Macht. Das Wesentliche der Souveränität ist eben, dass sie nur dem Staat zukommt und dass sie in und durch staatliche Organe zum Ausdruck kommt derart, dass das eine ohne die andere nicht bestehen kann.[2])

---

[1]) Verteidigt von Meyer, Staatsrecht S. 14, Anm. 5.

[2]) Bluntschli a. a. O. S. 341 verteidigt die sog. Fürstensouveränität, indem er behauptet, dass die Souveränität dadurch keine Teilung erfährt. In Wahrheit aber vertritt er diese Teilung dennoch, indem er die sog. Nationalsouveränität mit der gesetzgebenden Gewalt, die Fürstensouveränität mit der Regierungsmacht, der Exekutive identificiert. (a. a. O. S. 341 unter No. 4 Abs. 2.)

§ 9. Die Souveränität in ihrer Aktuellität und Potentialität.

Die materielle Thätigkeit der Staatsgewalt, insofern sie auf den verschiedenen Gebieten des Gemeinlebens wirksam wird und die verschiedenen Richtungen desselben ihrer Kontrolle unterwirft, pflegt man unter dem Titel eines besonderen Hoheitsrechtes darzustellen für jedes einzelne Gebiet. In der Ausübung der Hoheitsrechte nun kommt die Souveränität eines Staates zum Ausdruck. Wie viel Hoheitsrechte aber ein Staat auszuüben habe, bezw. welche Rechte als Hoheitsrechte zu behandeln seien, darüber giebt uns nur das positive Staatsrecht Auskunft. Denn bei unserer Begriffsentwickelung haben wir nur das eine feststellen können, dass der souveräne Staat von keinem anderen Willen rechtlich bestimmt werden kann. Damit ist zwar jede äussere Einwirkung auf die Ausübung seiner Hoheitsrechte und seiner Kompetenzfreiheit ausgeschlossen, keineswegs aber der Inhalt seiner Thätigkeit bestimmt. Wir können aus der ausschliesslichen Bestimmbarkeit nur ersehen, dass der souveräne Staat potentiell alle Hoheitsrechte ausübe und besitze. Ein Blick auf das Staatsrecht aber wird uns bald überzeugen, dass faktisch der Staat nur eine gewisse Anzahl von Hoheitsrechten ausübt, dass in keinem Staatengebilde alle Hoheitsrechte von der Staatsgewalt gehandhabt werden. In der Selbstbestimmbarkeit des souveränen Staates liegt, wie wir gesehen, auch die Fähigkeit der Sebstbeschränkung und ist es darum sehr wohl möglich, dass der Staat nicht alle Seiten des Gemeinlebens seiner Aufsicht und Thätigkeit unterwirft, sondern sich damit begnügt, nur einzelne selbst zu normieren und zu regeln. Gewisse individuell bestimmte Seiten des Gemeinlebens und der Gemeinthätigkeit, dessen gesamten Umfang der Staat kraft seiner Souveränität beherrscht, kann der Staat von seiner Herrscherthätigkeit ausschliessen, er kann sie der freien Privatthätigkeit überlassen und sich so

zu Gunsten Anderer beschränken. Auch kann der eine Staat das zum aktuellen Hoheitsrecht machen, was gleichzeitig ein anderer Staat anderen Faktoren überlassen hat. Es is z. B. sehr wohl denkbar, dass der Staat seine Kirchenhoheit, die er heute fast überall ausübt, morgen wieder aufgebe oder andererseits gewisse Zweige des Erwerbes der privaten Ausnutzung entzöge und sich selbst vorbehielte, während diese Gebiete vorher aktuell der Staatsthätigkeit entzogen waren. Der Begriff der Souveränität umfasst demnach nicht den Inbegriff sämtlicher Hoheitsrechte, sondern ist identisch mit der Möglichkeit, sie alle zu besitzen; er ist die potentielle Herrschaft über sämtliche Seiten des Gemeinlebens, die Fähigkeit, alle erdenklichen Richtungen desselben seiner Normierung und Oberaufsicht zu unterwerfen.[1]) Entzieht nun der souveräne Staat gewisse Hoheitsrechte seiner Herrschaft und überlässt auf diesem Gebiete anderen Gewalten die Ausübung dieser Staatsrechte, so kommen hier zwei Möglichkeiten in Betracht: Entweder er überlässt deren Ausübung Personen oder bedient sich hierzu vorgefundener oder neugeschaffener Verbände. Und wenn diese letzteren in selbstständigen Organen sich verkörpern und ihnen der Charakter von Staatsgewalten zukommt, dann liegt die Thatsache vor, dass der souveräne Staat die Okkupation einer Reihe von ihm nicht als aktuell ihm zuständlich erklärter Hoheitsrechte staatlichen Verbänden überlässt und diese dadurch in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu sich bringt.

---

[1]) In gleicher Weise äussert sich Jellinek: Ges. u. Verordn. S. 200 ff.

Zweiter Teil.

Die Souveränität bei staatlichen Abhängigkeitsverhältnissen in der Gestalt der Suzeränität.

Erstes Kapitel.
Allgemeine Vorbemerkungen.

§ 10. Die Nomenklatur und deren Würdigung.

Die Idee, einen Staat unter die Herrschaft eines andern zu stellen, ihn mit grösserer oder geringerer Selbstständigkeit auszurüsten und so in eine beaufsichtigte und bevormundete Stellung zu bringen, ist an und für sich kein Produkt der Gegenwart. In der Geschichte begegnen uns genug Beispiele solcher Staatsunterthänigkeit, und Altertum wie Mittelalter bieten uns solche Verhältnisse in genügender Menge dar[1]. Die Neuzeit hat diese Idee nur wieder aufgenommen und wenn auch etwas reformiert bei den Völkern eingeführt, deren politische Reife und Vorbildung noch nicht genügend Garantien bot, dass sie sich selbst überlassen bleiben konnten. Als Teile eines Staates nehmen diese staatlichen Gebilde jedoch eine solche freie Stellung ein, dass die übergeordnete Staatsgewalt der landläufigen Vorstellung und den Ansichten der Politiker über eine souveräne Gewalt kaum noch entspricht[2] Man bezeichnet darum auch diese nicht

[1] Schon die Römer und Griechen kannten solche staatliche Abhängigkeitsverhältnisse, wenngleich sie sich unter der Maske von Freundschafts- und Bundesverträgen verbargen.

[2] Darum wird auch die Gewalt des Sultans über diese Staaten im Protokoll des Pariser Friedens als Suzerainité bezeichnet, während noch der Friedensvertrag von Adrianopel, welcher nach Beendigung des russisch-türkischen Krieges von 1829 geschlossen war, von einer Suzeränität der Türkei über die Fürstentümer Moldau und Walachei spricht, obwohl das Verhältnis dieser Staaten zum Sultan im wesentlichen dasselbe war wie nach dem Krimkriege. cf. Martens Recueil Suppl. Bd. XII S. 152.

als souveräne, sondern gebraucht hierfür den Ausdruck „suzerän“, für die untergeordneten Staaten dagegen den Ausdruck „Vasallenstaat“, Ausdrücke, die auch das Staatsrecht recipieren konnte, zumal durch die eigentümliche Stellung der Staaten ein neuer Begriff zur Bezeichnung der Staatsgewalt geschaffen wird. Diese Ausdrücke sind dem Lehnsverhältnis entnommen [1]), das im Mittelalter allerdings das Mittel war, einen Staat in Abhängigkeit von einem andern zu bringen. Es wäre aber absurd, wollte man aus dem offiziellen Gebrauch dieser Worte auf eine Übertragung und Anwendung lehnsrechtlicher Grundsätze auch auf diese neugeschaffenen Verhältnisse schliessen. Denn während das Lehnsrecht auf christlich-germanischem Boden erwuchs und seine Ausbildung fand, ist hier der Einfluss orientalischer Rechtsanschauungen unstreitig unverkennbar. Die Diplomatie hatte nur in Ermangelung eines Besseren zu jenem Ausdruck gegriffen, um sich einer bequemen Ausdrucksweise zu bedienen, nicht aber um dadurch jene staatlichen Abhängigkeitsverhältnisse zu charakterisieren. Eine wissenschaftliche Begründung dieses Ausdrucks ist daher nicht möglich; es ist lediglich ein alter Begriff, dessen Bedeutung sich verloren hatte, übertragen auf früher nicht vorhanden gewesene staatliche Abhängigkeitsverhältnisse.

Dagegen fehlte es bislang an einer Benennung für den Verband, welchen Ober- und Unterstaat bilden und hier ist es die Wissenschaft, welche dem durch das Fehlen einer Bezeichnung für diese staatliche Gesamtheit entstehenden Bedürfnis abzuhelfen hat. Die Wissenschaft kann natürlich nicht wie die Diplomatie willkürliche Begriffe einsetzen, ihre Aufgabe ist es vielmehr, die Wörter auch den durch sie bezeichneten Verhältnissen genau anzupassen. Die Bezeichnung

---

[1]) Suzerän bedeutet ursprünglich Lehnsherr. Auf staatsrechtliche Verhältnisse wurde dies Wort erst durch den Pariser Frieden übertragen. Murhard (Martens) Nouveau Recueil Général Bd. XV S. 770.

„Staatenstaat"[1]), welche für ein solches Konglomerat von Staaten, die durch die Suzeränität zu einem Ganzen verbunden werden, aufgestellt worden ist, ist nicht nur den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, sondern auch bei juristischer Würdigung dieser Staatenverbindung voll und ganz zu billigen. Doch erst die weitere Erörterung des Wesens und der Natur dieser Staaten wird uns dies begreifen lehren und wollen wir der ferneren Entwicklung also nicht weiter vorgreifen.

Eine staatsrechtliche Untersuchung nun, welche dieses Abhängigkeitsverhältnis zum Gegenstand hat, muss auf dem Souveränitätsbegriff als Grundlage aufbauen und kann nur auf dieser Basis zum vollen Verständnis der Suzeränität gelangen, sodass es wohl angemessen war, diese grundlegenden Erörterungen der Betrachtung des Suzeränitätsverhältnisses voranzuschicken.

§ 11. Soziale Vorbedingungen der Suzeränität.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit zunächst den sozialen Verhätnissen zu, denen der Staatenstaat seine Entstehung verdankt. Die sozialen Vorbedingungen lagen im Mittelalter in der feudalen Natur dieses Zeitalters. Wie im Privatrecht fast allgemein der Begriff eines Ober- und Untereigentums an Grundstücken sich bildete, so wurden auch die staatsrechtlichen Verhältnisse in den Bann des Lehnsrechts hineingezwängt und das ursprünglich rein persönliche Band der Treue erhielt eine dingliche Grundlage in der Territorialgewalt. So entstand der mittelalterliche Feudalstaat und waren somit die herrschenden feudalen Anschauungen Ursache der Zerstücklung des Einheitsstaates und der Vielstaaterei.

[1]) Dieser Ausdruck stammt von Jellinek, während ihn Laband (Staatsrecht I, 71) und mit ihm Schulze (Lehrbuch des Staatsrechts I, 44) als Oberbegriff für alle zusammengesetzten Staaten auffasst. Waitz (Politik S. 43) schlägt den Ausdruck „Gesamtstaat" vor, doch gruppiert er darunter auch Real- und Personalunion.

Mit Abnahme der Bedeutung des Lehnswesens verlor sich auch die lehnsrechtliche Staatenverbindung: an ihre Stelle traten staatliche Vereinigungen, die nicht blos den Namen gleich hatten mit dem Lehnsstaat; weisen doch die Verhältnisse der modernen Vasallenstaaten dieselben charakteristischen Eigenschaften auf wiedie lehnsrechtlichen Staatenverbindungen; nur dass hier andere Kräfte an der Schaffung dieses Staatenstaates arbeiteten. Wo der Boden für eine organische Staatsform mangelt, wo die sozialen Vorbedingungen einer Wechselwirkung zwischen Staatsgewalt und Staatsbürgern nicht gegeben sind, da kann sich noch heute ein Staatengebilde entwickeln, das die Natur des mittelalterlichen Feudalstaates ziemlich schroff ausgeprägt an sich trägt. Blicken wir einmal hin auf den klassischen Boden dieser Staatenverbindungen! Wo gäbe es tiefere Klüfte zwischen den einzelnen Bevölkerungsklassen, als wie im Orient! Wo ist die Bevölkerung mehr gemischt und untereinander gewürfelt, wo giebt es grellere Kontraste in den Anschauungen, Leistungen und Leidenschaften? Hier ist es die Religion und Race, dort wieder die höhere Kultur, die unausfüllbare Unterschiede schaffen und die Bevölkerung in unversöhnliche Lager teilen. Dort wo die Anhänger der einzelnen sozialen Gruppen in grösseren Massen zusammengedrängt neben einander leben, da fehlt es auch an Mitteln und Kräften, um die organische Verschmelzung der einzelnen Teile zu einem Ganzen herbeizuführen, oder wenn es geschehen, sie lange aufrecht zu erhalten. Serben, Rumänen und Griechen in Race, Religion und auch Kultur unversöhnliche Gegner des Moslimtums haben auf der Balkanhalbinsel das vollbracht, was der türkischen Herrschaft in Kleinasien von Armeniern und Syrern droht: Aufteilung und Zerstücklung in mehrere Staaten, und dann ist es die Suzeränität, die vorübergehend und äusserlich diese jungen Staaten mit der ohnmächtigen Zentralgewalt verbindet.

Nicht weniger gefahrvoll für den Einheitsstaat und nicht minder günstig für Decentralisation der Staatsgewalt wirkt die räumliche Entfernung eines Nebenlandes vom Hauptlande. Liegt es meistens in der Natur der Kolonialgesetzgebungen seitens der einzelnen Staaten, die Kolonien zu Gunsten des Mutterlandes zu bedrücken und zu vernachlässigen, ist es darum schon schwierig, die widerstrebenden Elemente niederzuhalten und die einheitliche Verbindung aufrecht zu erhalten, so bietet auf administrativem Gebiet die weite Entfernung meist erhebliche Schwierigkeiten. So führten die inneren Verhältnisse und die Ohnmacht der Staatsgewalt hinsichtlich Aegyptens und Tunis zur Begründung des Suzeränitätsverhältnisses, so werden auch heute noch bei Erwerbung von Kolonien zunächst Suzeränitäts- und Schutzverhältnisse begründet, bis die kolonisierende Macht sich stark genug fühlt, um den letzten Rest scheinbarer Selbständigkeit zu vernichten.

Zweites Kapitel:

Juristische Konstruktion der Suzeränität.

§ 12. Die kombinatorische Methode bei der Konstruktion.

Ehe wir uns der Aufgabe zuwenden, die Suzeränität auf ihren juristischen Gehalt zu prüfen und ihre logische Struktur zu begründen, werden wir uns die Frage vorlegen müssen, wie wir dieses Ziel erreichen wollen. Jede juristische Untersuchung hat das ihr vorliegende Material nach allgemeinen Gesichtspunkten zu sichten und aus der Menge der Erscheinungen das Prinzip von dem dasselbe umhüllenden Beiwerk zu abstrahieren. Es scheint jedoch im vorliegenden

Falle bei der Fülle der einzelnen Erscheinungen die Lösung der Aufgabe, den Typus aufzufinden und juristisch klar zu legen, nahezu unmöglich. Denn überaus mannigfaltig und kaum in einem Punkte übereinstimmend scheinen die Formen, in denen die Suzeränität zum Ausdruck kommt und je nach dem besondern Staatsrecht sind auch die positiven Bestimmungen verschieden. Wohl ist es richtig, dass der Jurist die philosophischen und die Lebenszwecke des Rechts vergessen lernen müsse,[1] indessen findet dieses Axiom doch nur auf das Zivilrecht Anwendung, indem dort das Faktische sich normal innerhalb der vom Recht gezogenen Grenzen bewegt oder doch wenigstens sich mittels geistiger Thätigkeit in den Rahmen des Systems bringen lässt. Das Staatsrecht dagegen ist noch in eminent hohem Grade eine empirische Wissenschaft und mit Recht wird der Unterschied zwischen der publizistischen und zivilistischen Wissenschaft darin gefunden, dass während hier das Individuelle hinter dem Typischen verschwindet, dort das Typische gegenüber dem Individuellen in den Hintergrund trete.[2]

Wir nähern uns hiermit einem sehr heiklen Gebiet, nämlich der Erörterung der Frage, ob es ein allgemeines Staatsrecht giebt. So sehr auch diese Frage von dem Gegenstand unserer Untersuchung abzuliegen scheint, so sehr ist es im Interesse einer wirksamen Erkenntnis der logischen Struktur der Suzeränität von Wichtigkeit, zu jener Streitfrage Stellung zu nehmen. Denn je nachdem man diese Frage bejaht oder verneint, werden wir unsere Untersuchung mit Erfolg abschliessen können oder überhaupt davon Abstand nehmen müssen. Die Existenz eines allgemenen Staatsrechts nun ist mit Gareis und Rehm mit Recht zu bejahen, wenngleich man nicht jene Richtungen billigen kann, welche jede Er-

---

[1]) Vergl. Kaerger, Zwangrechte S. 255.

[2]) Stoerk, Methodik S. 76.

scheinung des physischen und sittlichen Lebens in den Bereich juristischer Konstruktion zu ziehen suchen. Das allgemeine Staatsrecht ist zwar eine Theorie, aber eine Theorie, die nur durch Vergleichung und Gegenüberstelluug der einzelnen Institute den allen Formen gemeinsamen Kern zu enthüllen hat und bei der begrifflichen Entwicklung sich nur auf das derselben wirklich Zugängliche strikt beschränken muss.[1]) Wohl ist daher die individuelle oder geschichtliche Behandlung jeder staatlichen Erscheinung geboten, aber auch die systematische Betrachtung mehrerer Staatsrechte fördert das Verständnis der Geschichte und die Erkenntnis der Staatsrechte und der Menschen. Die subsumierende und kombinierende Behandlung, die systematische Betrachtung mehrerer Staatsrechte hat dieselbe wissenschaftlich encyklopädische Bedeutung, wie die individuelle Betrachtung des historisch aktuellen Staatsrechts.

Selbst wenn daher das Zugeständnis, dass der Suzeränitätsbegriff kein allgemeiner Grundbegriff ist, eine Ablehnung einer allgemein begrifflichen Konstruierbarkeit solcher geschichtlicher Vorgänge wie die Begründung eines Suzeränitätsverhältnisses in sich zu schliessen scheint, so wird es sich doch ergeben, dass die logische Struktur des Verhältnisses mit Erfolg ergründet werden kann, wenn wir den Schwerpunkt unserer Untersuchung in die kombinatorische Behandlung des juristisch-dogmatischen Stoffes legen; jedenfalls ist das Resultat auf diesem Wege sicherer als auf dem unsicheren Pfade blosser analytischer Entwicklung des Inhalts oder des Umfangs des Begriffs zu erreichen.

Unsere Aufgabe kann es daher nur sein, durch Aufdeckung und Hervorkehrung des den individuellen Erscheinungen der Suzeränität Gemeinsamen, durch Prüfung auf seine spezifische Grundlage und durch Untersuchung im logischen Zusammenhang zu einer Einsicht über die Ver-

[1]) s. Stoerk a. a. O. S. 111.

bindung zu gelangen, welche zwischen den durch die Empirie vermittelten, individuellen Erscheinungen und den ganzen Kreis der umgebenden Rechtsthatsachen obwaltet. Nicht die Beziehung des Individuellen auf theoretisch fixierte Begriffsmerkmale ist hier geboten, sondern die Hervorkehrung der spezifischeu Begriffsmerkmale, welche infolge ihrer Gemeinsamkeit und ihres genetischen Zusammenhanges in sich und zugleich mit sich tragen die juristische Stichhaltigkeit und eine gewisse logische Konstanz des ganzen auf ihnen ruhenden und aufgebauten Verhältnisses.

§ 13. Die destruktive Tendenz der Theorien von der Teilung und der Delegation der Staatsgewalt.

Die Ansichten über den Rechtsgrund des Anspruches der Vasallenstaaten auf staatliche Existenz und Ausübung der ihnen zustehenden Hoheitsrechte waren von jeher geteilt. Gehen wir auf den Ursprung dieser Staaten zurück, so werden wir zu einer Lösung des Problems gelangen, sofern wir den innern Grund ihrer Entstehung aufsuchen und nicht den blossen historischen Vorgang zur Richtschnur unseres Denkens machen. Von letzterem Standpunkt aus erscheint der Ausspruch gerechtfertigt, dass der Vasallenstaat nicht durch Rechtsakte, sondern durch Anerkennung historischer Thatsachen entstanden ist.[1]) Der Jurist dagegen darf seinen Standpunkt nicht mit dem des Historikers verwechseln, sondern hat nach der rechtlichen Seite der historischen Vorgänge zu forschen und somit auch bei Untersuchung des Ursprungs der Vasallenstaaten die dem Recht entsprechenden und darauf gegründeten Thatsachen, welche juristisch ihren Entstehungsgrund bilden, aufzusuchen. Vom dogmatischen Standpunkt also rechtfertigt sich die Entstehung der Vasallenstaaten nur, wenn man ihren Ursprung auf staatliche Willens-

[1]) Vgl. Bornhak, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse S. 59.

akte des souveränen Staates zurückführt, der entweder bereits vorhandenen Gemeindeverbänden gewisse Seiten der Staatsthätigkeit überlässt oder neue schafft, denen er aus dem Machtbereich seiner Souveränität eine Kompetenz zuweist; und je nachdem nun sind diese Willensakte Verträge oder Gesetze. Besteht insoweit eine handgreifliche Kongruenz der einzelnen Abhängigkeitsverhältnisse bezüglich ihrer Entstehung, so ist doch die Hervorkehrung des begrifflichen Einheitsmoments, das bei all diesen Verhältnissen das juristische Fundament bildet, zum Teil recht schwierig. Prüfen wir zunächst die beiden Theorien von der unter Ober- und Unterstaat geteilten Staatsmacht und der Delegation staatlicher Rechte, deren destruktive Tendenz sich gegen die Grundlage unserer Betrachtung richtet, indem sie die von uns aufgestellten Lehren von der souveränen Gewalt negieren.

Die erste Theorie, deren Wesen durch das logisch unhaltbare Schlagwort, „Halbsouveränität" gekennzeichnet ist, teilt sich wieder in zwei Richtungen, die aber beide im Resultat übereinstimmen. Darnach ruht der Grund der Suzeränität in einem Vorbehalt eines gewissen Masses von Souveränität, sei es nun, dass dieser Vorbehalt als dauernde Beschränkung des abhängigen Staates in einigen Beziehungen unter prinzipieller Aufrechterhaltung seiner Souveränität charakterisiert[1]) wird, sei es, dass eine Teilung nach völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Souveränität zwischen beiden Staaten angenommen wird.[2]) Die eine Ansicht ist ebenso unhaltbar wie die andere. Steht doch und fällt mit letzterer die Lehre von der Teilbarkeit der Souveränität, die wir bereits vorher kurz abthun konnten, während die andere Meinung

---

[1]) So Bluntschli, Modernes Völkerrecht S. 68. Wharton, Elements du droit international I S. 43 n. 227.

[2]) Vergl. Heffter, Völkerrecht S. 46. Phillimore. Commentaries Bd. 1 S. 97 ff. Bd. 2 S. 69. Calvo, Le droit international Bd. 1 S. 146, 173, 633 ff.

sich offenbar ebenso frivol über das Erfordernis der Unität der Souveränität hinwegsetzt. Ein Staat kann seine Souveränität nur ganz und ohne Vorbehalt oder gar nicht aufgeben, wie man von einem unteilbaren Recht auch keinen Teil zurückbehalten kann.

Nicht minder zerstörend und verwirrend auf die feststehenden Begriffe von Souveränität und Staat wirkt die Theorie, welche den rechtlichen Grund des Bestehens bei den Vasallenstaaten in einer Delegation staatlicher Rechte seitens der souveränen Macht erblickt. Gewiss kann der souveräne Staat kraft seiner Fähigkeit zur Selbstbeschränkung aus der Fülle seiner Machtbefugnisse einer ihm untergeordneten öffentlich rechtlichen Korporation staatliche Macht derartig zuweisen, dass diese Inhaber derselben ist. Dieses Loslösen einzelner Hoheitsrechte aus dem Umfange der Souveränität und Übertragung derselben auf ein anderes Subjekt ist für das Völkerrecht eine bekannte Thatsache; man braucht nur an das System der Staatsservituten zu denken! Bei den Rechten der Vasallenstaaten liegt die Sache aber wesentlich anders und wird die Übertragung der Rechte nicht etwa nach den Grundsätzen des Mandats beurteilt, wie bei den Herrschaftsrechten der Kolonialbezirke, Provinzen u. s. w. Kraft Delegation oder Auftrags ist der delegierende Staat auch seinerseits berechtigt, dieses übertragene Recht wieder an sich zu ziehen oder auch nur in die verliehene Rechtssphäre des Mandatars einzugreifen durch Änderung und Umgestaltung der von letzterem ausgegangenen Willensäusserungen. Der Delegant erkennt damit den Willen des andern Staates als selbstständig nicht an, sondern ersetzt ihn im Bedürfnissfalle durch seinen eigenen. Die Suzeränität enthält aber keinerlei Rechte dieser Art, sie begründet kein Recht der Einwirkung auf den Vasallenstaat, weder in der Hinsicht, dass er die ihm übertragenen Rechte ausübe, noch mit Rücksicht auf die Art und Weise dieser Ausübung. Die suzeräne Gewalt ist eben

nicht da, um die eventuell versagende Staatsmaschine im Vasallenstaat zu ersetzen. Hier liegt eben keine Kongruenz beider Staatsgewalten vor, im Gegenteil, sie schliessen sich gegenseitig aus.[1])

Insofern diese Theorie dem Suzerän die Rechtsmacht vindizieren muss zur Durchführung seines Willens im Gegensatz zum Willen des abhängigen Staates, zeigt sich für Theorie und Praxis ihre destruktive Wirkung!

§ 14. Theorie der Konsolidation der Souveränität und Suzeränität.

Die Gegenüberstellung von Aktuellität und Potentialität bei Ausübung der Hoheitsrechte hat uns zur Erkenntnis des wichtigen Momentes gebracht, dass der souveräne Staat in Ausübung der Souveränität sich Beschränkungen auferlegen könne. Hier bietet sich die einzige Möglichkeit auf leichte und ungezwungene Weise zu einer befriedigenden Lösung des Problems einer juristischen Konstruktion des Staatenstaates zu gelangen. Zu einem solchem Resultat kommen wir durch die Annahme, dass die Souveränität über den Vasallenstaat der übergeordneten Staatsgewalt zukommt, indem die vom ersteren ausgeübten Rechte auf Grund der Selbstbeschränkung der souveränen Macht von dieser nur abgeleitet sind. Andererseits aber haben nach dieser Theorie die Vasallenstaaten trotz der Ableitung ihrer Rechte und Innehabung der über ihr Gebiet zustehenden Souveränität seitens einer fremden Gewalt nicht die Eigenschaften eines integrierenden Bestandteils des übergeordneten Staates, etwa wie eine nur

---

[1]) Die offizielle Auffassung der Pforte geht dahin, die Rechte ihrer Vasallenstaaten als delegierte zu betrachten und demgemäss bezeichnet sie auch diese Staaten nur als privilegierte Provinzen. Dies mag für das Fürstentum Samos und Ost-Rumelien stimmen. Bezüglich der andern Staaten trifft das nicht zu und haben daher die türkischen Firmans, durch welche diesen Staaten seitens der Pforte Anerkennung gewährt ward, lediglich formale Bedeutung.

als Verwaltungsorganismus rechtliche Bedeutung habende Provinz, vielmehr kommt ihnen voll und ganz staatlicher Charakter und Ansehn zu. Prüfen wir nunmehr diese Lehre auf ihren innern Wert und wir werden finden, dass dieser Theorie ein wahrhaft konsolidierender Effekt innewohnt.

Wenn wir zunächst nach unten hin diese Theorie auf ihre Stichhaltigkeit prüfen, indem wir die Grenze zwischen diesen der Suzeränität unterliegenden staatsrechtlichen Gebilden und anderen staatlichen Organismen, Verwaltungsbezirken und ähnlichen nicht staatlichen Verbänden fixieren, so werden wir eine Begriffsbestimmung oder wenigstens Aufsuchung des begrifflich charakteristischen Merkmals des Staates nicht umgehen können. Die Souveränität lässt uns hier im Stich, da sie, wie wir schon im § 6 gesehen, als Verhältnismass zur Begriffsbestimmung des sie innehabenden Subjekts nicht dienen kann und darum auch nicht des Staates an und für sich. Es können aber nur rein positive Merkmale ein begriffliches Bild vom Staat abgeben und ein solches ist einzig und allein das Zweckmoment, welches die Individualität des öffentlichen Gemeinwesens bestimmt und die ganze Rechtsgestaltung des Staates durchdringt.[1])

Der Zweck des Staates nun ruht im Schutz und in der Durchführung seiner Interessen und somit auch der seiner Glieder. Von den andern Verbänden aber, bei denen das gleiche oder ein ähnliches Zweckmoment zutrifft, unterscheidet sich der Staat durch die Universalität seines Zweckes. Ihm und nur ihm allein kommt die Fülle aller sozial zu lösenden Aufgaben zu, und nur er allein kann kraft seiner Organisation und seiner Anlage der Gesamtheit derselben genügen. Dagegen sind diejenigen Bedürfnisse, welche den durch Zusammenwohnen und nachbarliche Lage der Grundstücke einander

---

[1]) Das Zweckmoment als begriffliches Merkmal des Staates betont Rosin a. a. O. S. 292, 296, 302 und neuerdings auch Schmidt (Der Staat S. 51 ff.)

näher gerückten Menschen gemeinsam sind, Aufgabe rein lokaler Verbände; denn nur in einem solch kleinen Kreise können diese rein örtlichen Bedürfnisse zur Durchführung gelangen und ruhen nur in einem solch engeren Verbande die Garantien für Wahrung der meist individuellen Interessen. Während also die Erfüllung der durch die örtliche Gemeinschaft hervorgerufenen Interessen Zweck der Staatsgemeinde ist, liegt das charakteristische Moment des Staatsbegriffes in seiner Eigenschaft als Organismus des Volkes, wodurch ihm die Totatität des Zweckes eignet.

Nach diesen Aufführungen werden wir wohl keine Bedenken zu tragen brauchen, auch den Vasallenstaaten staatlichen Charakter zu vindizieren. Es wäre absurd, wollte man etwa bezweifeln, dass diese Verbände nicht dazu geschaffen sind, um örtliche Interessen zu vertreten und dass nur Gemeindebedürfnisse im oben festgestellten Sinn Zweck derselben sind. Es wäre aber auch weiterhin überflüssig nachzuweisen, dass diesen Verbänden Erfüllung und Ausrührung von Staatszwecken obliegt. Alle diese Staaten haben als gemeinsame Aufgabe mit den andern Staaten die Realisierung nationaler Interessen, und nationale Wünsche und Bedürfnisse sind es, die ihre Errichtung und ihre Existenz rechtlich begründen.

Durch diesen Lebenszweck unterscheiden sich diese Verbände wesentlich von staatlichen Verwaltungsbezirken, innerhalb welcher Staatszweck und Aufgaben durch die örtliche Begrenzung zur besseren Durchführung und Verwirklichung gebracht werden sollen. Noch wichtiger aber als dieses Moment ist die eigene Herrschergewalt, welche das begriffliche Unterscheidungsmerkmal von staatsähnlichen Verwaltungsorganismen, die Jellinek „Staatsfragmente“ benennt, enthält. Ihre selbstständige Organisationsgewalt ermöglicht es, ihre Interessen aus eigenem Entschlusse durchzuführen; die Festsetzung der Art der Ausführung dieser Entschlüsse und die prinzipielle Verteilung dieser Aufgaben an ihre Organe, kurz

der Inbegriff der Verfassung ist Gegenstand ihrer alleinigen Entscheidung. Die Vasallenstaaten beschliessen selbstständig über ihre Verfassung und haben allein das Recht sie zu ändern, es sind ihre eigenen Gesetze, welche deren Grundlage bilden, nicht etwa gesetzliche Akte der souveränen Gewalt. Und selbst wenn völkerrechtliche Schranken dieser Verfassung gesetzt sind oder diese durch eine fremde Gewalt eingeführt sein sollte, so bleibt dies Gemeinwesen dennoch Staat, sofern diese Verfassung pro futuro rechtlich als sein Willensakt anzusehen, d. h. ihm die Gewalt der Aenderung verblieben ist.[1])

Ist so das durch die Suzeränität begründete Verhältnis der Vasallenstaaten juristisch fixiert nach unten, so bedarf diese Konstruktion noch einer Abgrenzung nach oben. Dort findet die Macht des Vasallenstaates eine Schranke an der dem übergeordneten Staate über ihn zustehenden Souveränität. Dem abhängigen Staat gebührt diese nicht; vielmehr muss man ihnen das Recht ausschliesslicher Bestimmbarkeit absprechen. Denn in den Beschränkungen, die ihnen durch die Rechte des Souveräns auferlegt sind, offenbart sich für sie die Möglichkeit, durch ihn rechtlich bestimmt zu werden. Erinnern wir uns der obigen Feststellungen, dass Bestimmbarkeit auch nur in einem Punkte die Souveränität aufhebt, dann können wir bei Entscheidung der Frage, ob die Vasallenstaaten souverän sind oder nicht, nicht lange zweifeln.

Man wird dann allerdings mit Recht eine nähere Begründung verlangen, inwiefern die Souveränität der suzeränen Macht zukommt. Die Souveränität ist zwar kein wesentliches Merkmal des Staates, wohl aber giebt sie uns darüber Aufschluss, dass es nur zwei Arten von Staaten rücksichtlich der souveränen Gewalt geben kann, souveräne Staaten und

---

[1]) Vergl. hierüber Jellinek, Staatsfragmente S. 12 ff. Ferner noch Loening, Verwaltungsrecht S. 34 und G. Meyer, Staatsrecht S. 6, Anm. 12.

nicht souveräne.[1]) Ein Mittelding ist schlechterdings unmöglich. Die nicht souveränen Staaten können aber trotz ihres Staatscharakters rechtlich nicht für sich bestehen, sie bedürfen immer einer andern Gewalt zu ihrer Ergänzung, welcher dann die Souveränität im eigentlichen Sinne zukommt. Bei den Vasallenstaaten nun kann sie nur der suzeränen Gewalt zukommen, welche diese ergänzende Aufgabe hat. Sie ist daher im juristischen Sinne die eigentliche souveräne Gewalt, welche sich ja auch als solche faktisch wie rechtlich äussert. Denn die Rechtsmacht des Suzeräns, welche Bestimmbarkeit für den Vasallenstaat ausschliesst, äussert sich in der negativen Kontrole der Staatsthätigkeit des letzteren, sodann in der Möglichkeit, ihn zu den Zwecken des souveränen Staates zu verwenden, und ferner dadurch, dass der souveräne Staat jederzeit das Recht hat, die den nicht souveränen Staaten zustehenden Hoheitsrechte als in seine potentielle Sphäre gehörig unter Beobachtung der verfassungsmässigen Formen an sich zu ziehen.

Wer sich gegen diese Konsolidation von Souveränität und Suzeränität sträubt und zum Gegenbeweise sich auf den Sprachgebrauch beruft, der muss darauf verzichten, mit juristischen Begriffen zu operieren. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, dass das Wort Suzeränität einen ganz neuen, früher nicht bekannten Begriff nur bezeichnen, nicht aber charakterisieren soll. Das jetzige Verhältnis der Suzeränität hat mit den von dem Lehnrecht geschaffenen Zuständen nicht das Mindeste gemein und haben daher alle Hinweise auf die mittelalterliche Auffassung und Bedeutung nicht die mindeste Beweiskraft.[2])

Noch eines Einwandes möge an dieser Stelle gedacht werden, der gegen unsere Konstruktion erhoben werden

---

[1]) Vgl. oben § 6.

[2]) Dies thut m. E. mit Unrecht Arntz in der Revue de droit international IX S. 18 ff.

könnte. Derselbe beruht auf einer schiefen Grundlage, indem er von einer falschen Auffassung des Begriffs des eigenen Rechts ausgeht. Die Rechte des Vasallenstaates sind zugestanden eigene Rechte; daraus aber zu entnehmen, dass diese Rechte ursprüngliche seien, die weder von dem Oberstaat noch auch vom abhängigen Staat besessen waren,[1] widerspricht sowohl den thatsächlichen Verhältnissen, wie auch dem logischen Begriff des eigenen Rechts. Derselbe deckt sich nach Rosin (a. a. O. S. 279 ff.) weder mit Unentziehbarkeit oder Unkontrolierbarkeit, noch findet er seinen Gegensatz im abgeleiteten oder übertragenen Recht derart, dass nur der originäre Erwerber eines Rechts Inhaber und Ausüber desselben zu eigenem Recht ist. Vielmehr ist jedes Recht für sein Subjekt, den Berechtigten, eigenes Recht und der Gegensatz ruht nur im fremden Recht, d. h. demjenigen Recht, „das im fremden Namen vertretungsweise ausgeübt wird.“ Darum sind aber jene Rechte noch lange keine ursprünglichen, vielmehr ist unsere Auffassung der abgeleiteten Rechte eine logisch begründetere. Denn die Annahme der Ursprünglichkeit dieser Rechte führt wieder zu dem verwerflichen Princip der Teilbarkeit der Souveränität. Auch die von Bornhak (a. a. O. S. 58) geschaffene Konstruktion, dass die Souveränität beiden Gewalten in ihrem Zusammenschluss zu einer vollen Staatsgewalt zukommt, ist nur ein scheinbarer Ausweg aus dem Dilemma unentwirrbarer Widersprüche und bedeutet die Annahme dieses Dualismus nur eine verschämte Rückkehr zu der längst begrabenen Theorie von der Teilbarkeit der Souveränität.

Drittes Kapitel:
Allgemeine Charakteristik des Staatenstaates.

§ 15. Unterthanenverhältnis der Vasallenstaaten.

Die Unterordnung des Vasallenstaates unter den suzeränen Staat hat die Wirkung, dass eine Herrschaft dieses über

[1]) S. Bornhak, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse S. 58.

jenen begründet wird. Ersterer hat die Verpflichtung zum Gehorsam und steht gewissermassen in einem Unterthanenverhältnis zu letzterem. Er ist nach unten Herr, nach oben Unterthan. Diese Unterthänigkeit der Staatsgewalt ist die Wurzel, aus der alle übrigen charakteristischen Eigenschaften des Staatenstaates entspringen und darin liegt das Wesentliche dieser Staatenverbindung, dass die dieselben bildenden Staaten nicht gleichberechtigt sind, sondern, dass ein einzelner Staat eine bevorzugte Stellung einnimmt, indem er allein die Centralgewalt ausübt und die andern Staaten von der Teilnahme an dieser Herrschaft ausschliesst. Denn diese haben an der Rechtsgewalt keinen Anteil und stehen zu einander in keinem andern Verhältnis, als dass sie ein und derselben Macht unterworfen sind. Die souveräne Gewalt erscheint ihnen aber wie eine auswärtige, und unter einander verbinden sie keine Pflichten, keinerlei Rechte stehen ihnen gegenseitig zu, die durch das Souveränitätsverhältnis begründet wären. Darin ruht der principielle Gegensatz zum Bundesstaat; denn hier ist die einheitliche Gewalt entstanden aus der Vereinigung einiger Staaten zu einem Ganzen derart, dass ihre Gesamtheit als begriffliche Einheit gedacht die neue Reichsgewalt bildet. Die Gliedstaaten selbst aber stehen einander principiell als gleichberechtigte gegenüber und nicht sind sie in dem Sinne mediatisiert, dass sie einem von ihnen verschiedenen Fremden unterworfen sind. Der Gegensatz von Bundesstaat und Staatenstaat wird trefflich gekennzeichnet durch die Worte Waitz's, die zugleich eine kurze, aber darum nicht weniger gute Charakteristik des Staatenstaates enthalten: „Wie nämlich jener eine Vereinigung verschiedener Staaten zu einem neuen staatlichen Ganzen bedeutet, so bildet dieser eine Auseinanderlegung eines einigen Staates in mehrere.“ Und weiter: „Dort wird die Neugestaltung von den einzelnen Staaten, hier von dem Mittelpunkt aus vorgenommen.“ Und nicht minder trifft

Meyer (Lehrb. d. Staatsr. S. 24) das Wesen der Suzeränität, wenn er den Unterschied von Vasallenstaat und Gliedstaat darin findet, dass beim Staatenstaat die Obergewalt nicht aus der Gesamtheit der verbündeten Staaten hervorgeht, sondern einem von ihnen, oder einem ausserhalb des Bundes befindlichen Staat zusteht.

§ 16. Unorganische Natur des Suzeränitätsverhältnisses.

In einem solchen Staatswesen sind daher keine Organe vorhanden, in denen die Verbindung der nicht souveränen Gewalt zur souveränen zum Ausdruck käme. Beide Gewalten bestehen mechanisch neben einander ohne dass ihre Beziehungen zu einander eine verfassungsmässige Gestalt finden. Die Zweiheit der staatlichen Aufgaben stellt sich deshalb nicht als eine organische Verteilung der Funktionen dar, sondern als eine mechanische Zerreissung derselben. Der Vasall empfängt den Willen des Suzeräns als einen ihm fremden, der auf keiner innern Notwendigkeit beruht. „Beide Staatsgewalten stehen sich einfach in dem Verhältnis des Befehlenden und Gehorchenden gegenüber", wie Jellinek sagt. Im Bundesstaat dagegen sind die Beziehungen der Gliedstaaten zu einander und zur souveränen Gewalt verfassungsmässig geregelt und beruht die organisierte Verbindung der souveränen und der nicht souveränen Staatsgewalt nicht auf dem Willen der souveränen Gewalt, sondern auch auf der Teilnahme der gliedstaatlichen Elemente. Der Unterschied vom Staatenstaat zeigt sich praktisch in dieser Beziehung am deutlichsten in der direkten Unterwerfung der Staatsbürger unter die Obergewalt. Im Staatenstaat dagegen sind der souveränen Gewalt nicht sowohl Individuen als vielmehr Staaten unterworfen und fehlt somit jede direkte Einwirkung der souveränen Gewalt auf die Objekte der nicht souveränen. Die organische Natur der Bundesstaaten setzt

aber einen Verkehr zwischen der souveränen Staatsgewalt und den Unterthanen voraus und verlangt, dass der Staatsbürger ihr nicht nur indirekt, sondern auch direkt verpflichtet sei.[1] Wo aber die Verpflichtung gegen den Staat durch das Medium einer Verpflichtung gegen die unmittelbare Staatsgewalt hindurchgeht, da fehlt jede Wechselwirkung zwischen Herrscher und Beherrschten, da tritt die Staatsgewalt den Unterthanen des Unterstaates nur als die des letzteren gegenüber. Das begriffliche Moment dieser Staatenverbindung liegt eben in ihrer unorganischen Natur.

[1]) Laband (Staatsr. I, 88 u. 579) lehrt zwar, dass das Wesentliche beim Bundesstaat die Unterthanenschaft der Staaten, nicht der Bürger sei. Er giebt jedoch die Unhaltbarkeit dieser Ansicht selbst zu, indem er die Einwirkung der Staatsgewalt auf die Bürger in gewissen Richtungen anerkennt. Gegen ihn v. Martitz, Tüb. Zeitschr. XXXII S. 563.

Dritter Teil.

Der moderne Staatenstaat.

Erstes Kapitel.

Modalitäten des Souveränitätsbegriff durch die Einwirkung der Suzeränität.

§ 17. Die rechtliche Continucität des den Vasallenstaaten verliehenen Staatsprivilegs.

Wie verschieden auch nach Ort und Zeit die unter dem Begriff „Suzeränität" zusammengefassten Abhängigkeitsverhältnisse sich entwickelt haben mögen, ein gemeinsamer Grundzug lässt sich nicht verkennen und eine rechtliche Konstruierbarkeit des Verhältnisses wenigstens in seinen Grundzügen auf dem Wege der Konsolidationstheorie nicht ablehnen. Da aber der weitere Ausbau je nach dem besonderen Staatsrecht verschieden sein kann und sogar scheinbare Widersprüche mit dem von uns festgestellten Souveränitätsbegriff sich finden können, so gilt es erst diese Disharmonie zu beseitigen und zu zeigen, dass durch diejenigen Rechte der Vasallenstaaten, welche eine scheinbare Gegensätzlichkeit gegenüber unserer Theorie enthalten, eine Negation des Souveränitätsbegriffs keineswegs herbeigeführt werde.

Wenden wir uns zunächst der Erörterung der Frage zu, inwiefern sich die Unentziehbarkeit und Ewigkeit des Rechts, wie sie den türkischen Vasallenstaaten garantiert ist, mit der Souveränität des übergeordneten Staates verträgt.

Wir haben allerdings in einem der oben angeführten Paragraphen (§ 9) gesehen, dass der Staat sich zu Gunsten anderer

Persönlichkeiten beschränken könne. Wir haben aber auch feststellen müssen, dass der souveräne Staat auf Grund seines potentiellen Hoheitsrechtes die verliehene Macht wieder an sich ziehen kann. Es könnte also in dieser Hinsicht ein Widerspruch mit der Souveränitüt des Oberstaates in der Unwiderruflichkeit des verliehenen Staatsprivilegs gefunden werden. Wenn dem gegenüber eine Ansicht sich für die Möglichkeit einer dauernder Souveränitätsbeschränkung erklärt, so bedeutet dies eine Inkonsequenz gegenüber dem Souveränitätsbegriff.[1]) Die Kompetenz-Kompetenz als Konsequenz des Souveränitätsbegriffs steht im schroffsten Widerspruch mit der Annahme einer dauernder Kompetenzbeschränkung und auch vom Standpunkt derer, welche diese Konsequenz des Souveränitätsbegrifts ablehnen, muss zugegeben werden, dass eine dauernde Einschränkung sich mit dem Wesen einer Persönlichkeit, die das Recht hat, sich allein und ausschliesslich zu bestimmen, nicht verträgt. Jellinek selbst, der jene Ansicht von der Möglichkeit einer dauernder Souveränitätsbeschränkung vertritt, scheint den innern Widerspruch zu fühlen, da er sich bemüssigt fühlt,

---

[1]) Die Hauptvertreter dieser Ansicht sind Rosin und Jellinek. Ersterer lehnt allerdings auch die Kompetenz-Kompetenz des Souveränitätsbegriffs ab und beruft sich zum Beweis der von ihm vertretenen Ansicht auf die Möglichkeit der Immanenz einer Kompetenzbeschränkung, ein Begriff, dessen juristischen Wert wir vorher (§ 6 Anm. 12) gewürdigt haben.

Wenn Jellinek (Lehre der Staatenverbindungen S. 30) sich ebenfalls für die Möglichkeit einer dauernden Souveränitätsbeschränkung erklärt, so gerät er mit sich selbst in Widerspruch. Denn wenn eine Befristung der Souveränität ein Nonsens ist, wie er (S. 35, Lehre d. Staatenv.) behauptet, dann ist dies auch umgekehrt eine dauernde Beschränkung. Dass ferner die Kompetenz-Kompetenz, welche auch Jellinek als Konsequenz des Souveränitätsbegriffs ansieht, (Lehre d. Staatenv. S. 294 u. Gesetz u. Verordnung S. 194) eine dauernde Souveränitätsbeschränkung ausschliesst, scheint er ganz ausser Acht zu lassen.

eine Erklärung der Ewigkeit des den Vasallenstaaten verliehenen Staatsprivilegs zu geben. Seine Argumentierung dürfte aber selbst die von seinem Standpunkt aus sich ergebenden Zweifel kaum beseitigen. Denn die Phrase, „dass da, wo der Gedanke des modernen Staatsrechts noch nicht durchgedrungen ist, dass nämlich der Staat alle Gebiete des Lebens seiner Herrschaft unterwerfen kann, dass also da die in Form eines Privilegs verliehene staatliche Macht auch nicht eigenmächtig von dem souveränen Staat zurückgenommen werden könne", (siehe Jellinek, Lehre von den Staatenverbindungen S. 141), ist selbst eine Behauptung, die erst des Beweises bedarf. Es scheint vielmehr als könnte hier durch ein Hinterpförtchen die längst zu den Toten gebrachte Theorie von der geteilten Souveränität wieder hereinschlüpfen. Eine befriedigende Lösung lässt sich nur dann finden, wenn man die Möglichkeit einer dauernder Beschränkung der Souveränität leugnet. Giebt es überhaupt für den souveränen Staat dauernde Schranken seiner Souveränität? Auf völkerrechtlichem Gebiete enthalten jedenfalls die Verträge, auf die sich Jellinek zum Beweis dafür bezieht, keineswegs eine dauernde Einschränkung der Handlungsfreiheit des dadurch gebundenen Staats. Die Klausel rebus sic stantibus, deren Existenzberechtigung Jellinek selbst verteidigt, das freie Rücktritts- bezw. Kündigungsrecht widerlegen die Annahme einer solchen Immanenz der Beschränkung, und selbst wenn man Jellinek darin beipflichtet, dass Souveränität in der schroffen Auffassung als Rechtsmacht über die Kompetenz, das Völkerrecht negiert, so kann man daraus noch nicht entnehmen, dass in den völkerrechtlichen Verpflichtungen eines Staates dessen dauernde Beschränkung liegt.[1])

[1]) So sagt auch Jellinek (Lehre v. d. Staatenv. S. 102): Alle Staatenverträge sind lösbar. Der Staatswille kann sich nicht derart binden, dass seine Gebundenheit eine absolute ist.

Was nun die angebliche Immanenz der Beschränkung auf staatsrechtlichem Gebiet etwa durch Gesetz anlangt, so ist mein Gewährsmann dafür, dass keine solche dauernde Beschränkung vorliegt, Jellinek selbst (Lehre d. Staatenv. S. 33, A. 44; Ges. u. Ver. S. 199). Damit soll jedoch nicht die Schrankenlosigkeit des Staates behauptet werden. Der Staat ist insofern an des Recht gebunden, als er bei Aufhebung des rechtlich Festgesetzten die Formen beobachten muss, unter denen es geschehen darf. Er kann sich also nicht einfach über das Recht hinwegsetzen. (Vgl. auch Laband Staatsr. II, 95.) Andererseits erfolgt nicht eine völlige Beseitigung des Rechts, keine Auslöschung und Vernichtung, sondern selbst bei Aufhebung eines Gesetzes wird bei Wahrung der gehörigen Formen nur ein anderes Gesetz mit anderm Inhalt an Stelle des früheren gesetzt. Das Recht als solches bleibt aber bestehen. (Jellinek, Ges. u. Ver. S. 199). Dass gerade hierin eine dauernde Beschränkung in dem Sinne einer Verpflichtung andern gegenüber des dauernden Verzichts auf Ausübung einzelner Souveränitätsrechte, gefunden wird, scheint mir, wenn man das Recht des Staates, den Inhalt des Rechts zu variieren, berücksichtigt, nicht folgerichtig zu sein. Gegen die Annahme unveränderter Gesetze spricht die Erwägung, dass der Inhalt der Gesetze als Produkt des Volksgeistes sich den Anschauungen der Zeit anpassen muss und soll, und dass Rechte, für deren Unantastbarkeit einst gebürgt wurde, später, wenn die Fortschritte des Zeitalters und der Fortschritt der Menschen ihre Abschaffung fordern, beseitigt werden können und müssen. Nicht als starre, unbiegsame Masse soll der Wille des Gesetzes sich erweisen, sondern als schmiegsam unter den Händen der Gesetze schaffenden und beseitigenden Zeit.[1])

[1]) v. Marlitz (Tüb. Zeitschr. XXXVII S. 571) teilt die Rechte ein in gesetzliche und wohl erworbene, von denen erstere der Staat

Wir haben genug Beispiele dafür, dass die Ewigkeit und Unvergänglichkeit von Rechten verheissen wurde, aber kaum eines von diesen Gesetzen hat die Anschauungen seiner Zeit lange überlebt[1]) und mit Recht. So kann auch ein gesetzlich erklärter Staatswille die Unentziehbarkeit dieses Staatsprivilegs nicht garantieren. Aus der Machtfülle staatlicher Souveränitätsrechte ausgeschieden gehören diese Rechte trotz alledem noch zu den Hoheitsrechten des Suzeräns, der dieselben kraft seines potentiellen Hoheitsrechtes wieder an sich ziehen kann. Vom theoretischen Standpunkt aus wird man dieses Recht der Türkei nicht ableugnen können, aber völkerrechtliche Verträge haben dieses Recht der meisten Vasallenstaaten zu einem unentziehbaren gemacht und darin liegt m. E. auch der juristische Kern dieser Frage. Dadurch, dass die Berliner Signatarmächte die Garantie für Aufrechthaltung des Verhältnisses, in dem Bulgarien gegenwärtig zur Türkei steht, übernommen haben, gestaltet sich dies Verhältnis zu einem mehr völkerrechtlichen als staatsrechtlichen Charakter tragenden.[2]) Die gegenseitigen Beziehungen hinsichtlich der

---

nach Gutdünken aufheben könne, während letztere für ihn ein noli me tangere wären. Der Staat könne sich auch um seiner Idee willen über die Gerechtsame der einzelnen hinwegsetzen, wenn die Notwendigkeit dazu vorliege. Das positive Recht legitimiere demnach auch den Rechtsbruch der Rechtsgewalt. Diese Ausführungen geben mir vollständig Recht, wenn ich die juristische Unmöglichkeit gesetzlicher Garantie für die Unentziehbarkeit von Privilegien behaupte.

[1]) Ich weise nur auf die einzelnen Verfassungen hin, in denen ebenfalls die Ewigkeit und Beständigkeit der Rechte festgesetzt wird. Die deutsche Bundesakte von 1815 z. B. sprach von einem ewigen Bund! Und wenn im Preambel der nordamerikanischen Konföderationsartikel von einer perpetual union die Rede ist, so hat das juristisch dieselbe Bedeutung, wie wenn in einem Friedensschluss festgesetzt wird, dass zwischen den Belligerenten nunmehr „paix et amitié à perpetuité“ herrschen soll.

[2]) Dieselbe Ansicht teilt Jellinek (Lehre v. d. Staatenverb. S. 141, Anm. 2).

dem Vasallen zustehenden Macht werden durch Verträge geregelt, welche sich zum Schein in die Form von Gesetzen kleiden. Durch sie erhalten erst die Verträge ihre staatsrechtliche Verbindlichkeit und Grundlage. Doch kann eben deswegen staatsrechtlich von einer Unwiderruflichkeit des Privilegs keine Rede sein, und kommen wir zu dem Resultat, dass das Vasallenverhältnis durch die Garantieverträge und die darauf beruhende Unwiderruflichkeit und zwar nur in der Beziehung sich als eine völkerrechtliche Staatenverbindung charakterisiert.

§ 18. Kriegs- und Vertragsrecht der Vasallenstaaten.

Der zweite Punkt bei dem Vasallenverhältnis, der vom Standpunkt der Souveränität aus Bedenken erregen könnte, liegt in dem Kriegsrecht, das die Vasallenstaaten oft genug ausgeübt haben. Man hat aber hier in zweierlei Hinsicht zu unterscheiden, einmal ob die Souveränitätsrechte des Suzeräns in Frage kommen, und zweitens, ob auch gleichzeitig eine Verletzung der Treupflicht vorliegt. Es dürfte wohl einen Unterschied ausmachen, ob der Vasallenstaat selbständig ohne den Suzerän Krieg führt gegen andere Mächte, oder ob der Krieg gegen den Suzerän gerichtet ist. Als Subjekt des Kriegsrechts werden zwar gemeinhin nur souveräne Staaten bezeichnet, es dürfte wohl aber über allen Zweifel erhaben sein, dass der Vasallenstaat angegriffen und von seinem Suzerän im Stich gelassen als kriegführende Macht gelten muss.[1]) Andererseits dürfte auch Aegyptens Recht zum Kriegführen im Sudan nicht bezweifelt werden, sofern diese Züge mit des Sultans Genehmigung unternommen wurden. Denn nur das eine steht fest, dass im allgemeinen das Kriegsrecht dem Suzerän zusteht, dessen Kriege auch die der Vasallenstaaten sind, wie umgekehrt jeder Angriff auf sie ein

---

[1]) In dieser Lage befand sich Bulgarien, als es 1885 von Serbien plötzlich angegriffen wurde.

Angriff gegen den Suzerän ist. Deshalb ist die Entscheidung der zweiten Frage klipp und klar. Ein Krieg vom Standpunkt des Völkerrechts aus ist zwischen Suzerän und Vasall unmöglich, und befanden sich daher Rumänien und Serbien 1878 de facto solange im Aufruhr, bis nicht von der Türkei ihr vollständige Unabhängigkeit und Freiheit anerkannt war, d. h. bis zum Frieden von St. Stephano, in welchem die Türkei sich ihrer Suzeränität über die bisherigen Vasallenstaaten begab.[1])

Schliesslich wäre noch des einzelnen Vasallenstaaten in beschränktem Masse zustehenden Vertragsrechts zu gedenken.

Im Grunde genommen kann eigentlich nur der Suzerän Verträge für die nicht souveränen Staaten abschliessen; denn dies Recht ist ein Ausfluss seiner Suzeränitätsrechte, da er den Vasallenstaat nach aussen vertritt.[2]) So lange aber dies von den Vasallen ausgeübte Vertragsrecht keine Verletzung der durch die Suzeränität bedingten Rechte oder Pflichten in sich schliesst, soweit kann dann der Suzerän seine Rechte einschränkend diesen Staaten eine gewisse Freiheit in dieser Beziehung belassen, ohne dass er dadurch die Suzeränität über dieselben aufgiebt oder umgekehrt die Staaten diese erlangen.[3])

---

[1]) Denselben Standpunkt nimmt Geffcken zu Heffter a. a. O. S. 248 A. 2 ein, der die Russland nach der Niederlage bei Plewna seitens Rumänien geleisteten Hülfe als Aufruhr verurteilt, während Martens a. a. O. II. 484, Holtzendorff a. a. O. S. 105 und anscheinend auch Jellinek, L. v. d. Staatenverb. S. 147 dieselben als kriegsberechtigte Parteien betrachten. Am entschiedensten spricht sich in letzterem Sinn aus Bornhak (Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse S. 59).

[2]) Grundsätzlich sprechen den Vasallenstaaten das Vertragsrecht ab: Bulmerincq a. a. O. S. 30, Heffter a. a. O. S. 188 und auch Jellinek, Lehre v. d. Staatenverb. S. 101.

[3]) Die herrschende Ansicht geht dahin, dass diese Staaten wohl völkerrechtliche Verträge, so besonders Verkehrsverträge abschliessen können, aber nicht solche politischen Charakters. Darum erklärten auch die Vertreter der Grossmächte durch Kollektivnote vom 26. X. 74

§ 19. Die Vasallenstaaten als völkerrechtliche Subjekte.

Kriegsrecht und Vertragsrecht beweisen nur, dass auch die Vasallenstaaten Subjekte des Völkerrechts sind. Noch vor kurzem zählte unter den Lehren des Völkerrechts zu den verbreitetsten die Annahme, dass nur souveräne Staaten[1]) Subjekte des Völkerrechts sein könnten. Heute sind auch nicht souveräne Staaten als völkerrechtliche Rechtssubjekte anzusehen, und natürlich unter ihnen vor allem die Vasallenstaaten. Dies zeigt sich im Falle einer Verletzung des Völkerrechts durch den Vasallenstaat. Mit Recht führt Heffter an, dass wohl keine Regierung im Falle einer Intervention beim Vasallenstaat sich zuerst an den Suzerän wenden und von diesem Abhilfe verlangen, sondern, zumal bei Ohnmacht der suzeränen Gewalt, direkt die Regierung des Vasallenstaates angehen werde, was auch häufig genug praktisch geworden ist. Die völkerrechtlichen Zwangsmittel kehren sich dann gegen den Staat als eine von seinen Bürgern verschiedene Persönlichkeit.

Zweites Kapitel.

Die gegenwärtigen auf der Suzeränität beruhenden staatlichen Abhängigkeitsverhältnisse.

§ 20. Notwendigkeit der Betrachtung staatsrechtlicher Verhältnisse auch in ihren realen Bildungen.

Im Vorangegangenen ist nunmehr in allgemeinen Zügen ein Bild vom Staatenstaat entworfen und das Charakteristische

---

der Pforte, dass sie es als ihr Recht betrachteten, gewisse näher bezeichnete Verträge mit den Vasallenstaaten derselben abzuschliessen, dass sie jedoch dieses Uebereinkommen jedes politischen Charakters entkleiden würden cf. Geffcken zu Heffert a. a. O. S. 189 A. 1.

[1]) So vor allem Martens, Völkerrecht I 231, II, 10; dagegen Jellinek, Lehre von d. Staatenverb. S. 49 ff. u. Heffter, Völkerrecht S. 51 A. 9.

der Suzeränität kurz dargestellt. Wir haben aber schon vorausgeschickt, dass die Suzeränität bei den einzelnen Völkern eine verschiedene Gestalt erhalten hat. Es ist daher notwendig, die einzelnen Erscheinungsformen der Suzeränität zu prüfen und die durch sie bedingten staatlichen Gebilde nebst ihren Rechtsverhältnissen kennen zu lernen, um ein genaues Bild vom Wesen der Suzeränität zu erhalten und zum vollen Verständnis dieser Staatenverbindung zu gelangen. Die dadurch gewonnene Uebersicht der unter Suzeränität stehenden Staaten dürfte es uns erleichtern, diejenigen politischen Staatenverbindungen, die auf den ersten Blick hin dem Suzeränitätsverhältnis ähneln, bei näherer Prüfung aber sich als andere Verbindungen charakterisieren, abzusondern. Zu diesen letzteren Verbindungen haben wir auch einige solche staatliche Verhältnisse zu zählen, die zwar in der Sprache der Politik und auch fast allgemein im Staatsrecht als Suzeränität bezeichuet werden, diesen Namen jedoch nur schwerlich verdienen. Holtzendorff (a. a. O. II S. 112) hat für diese seltenen Erscheinungen den glücklich gewählten Namen fiktive Suzeränität eingeführt, angeblich, weil es diesen vom Verkehr mit anderen Staaten abgeschnittenen Gebieten völlig an völkerrechtlicher Persönlichkeit fehlt. Wir dürfen uns einer solchen Gruppierung der Suzeränitätsverhältnisse ruhig anschliessen und behandeln daher nach Besprechung der effektiven Suzeränität die Rechtsverhältnisse der Indianer und indischen Fürsten als fiktive Suzeränität.

§ 21. Effektive Suzeränität.
Das Osmanenreich.

Das Verhältnis von Bulgarien zur Pforte ist ein ähnliches, wie das einstens Serbiens und Rumäniens. Die Freiheit Bulgariens zeigt sich in folgenden, im Berliner Traktat festgestellten Punkten: Völlige Autonomie im Innern, freie Wahl des Fürsten durch das Volk und eigenes Kriegsheer. Die

Beschränkungen sind lange nicht so gross wie die Freiheiten und äussern sich hauptsächlich im Bestätigungsrecht[1]) der Fürstenwahl seitens der Pforte, Zahlung eines Tributes an dieselbe und Uebernahme eines Teils der ottomanischen Staatsschulden. Staatenverträge der Türkei binden auch das Fürstentum, das keine dem Abhängigkeitsverhältnis zuwiderlaufende Verträge abschliessen darf, während diese Berechtigung der Türkei auch die Pflicht in sich schliesst zur diplomatischen Vertretung des Fürstentums im Ausland. Das Verhältnis ist insofern nur ein staatsrechtliches, als aus der beschränkten Vertragsfähigkeit Bulgariens sich die Möglichkeit der Verpflichtung dieses Staates durch den einseitigen Willen der Türkei ergiebt; nach unseren Ausführungen über Suveränität geht diese also dem Fürstentum ab und verbleibt der Pforte. Im übrigen hindern selbst die staats- und völkerrechtlichen Vinkulierungen nicht, dass Bulgarien seine völkerrechtliche Stellung wiederholt missbraucht hat. Die Pflicht zur Tributzahlung ist nicht immer beobachtet worden und wie stark das Band der Treue ist, zeigt sich darin, dass bei dem kleinsten Putsch in Macedonien ganze Kompagnien ungehindert desertieren können, um die Feuerprobe im Kampfe gegen die Baschibozuks Schulter an Schulter mit den Insurgenten zu bestehen.[2])

---

[1]) Die Anerkennung ist eine reine Formalie. welche in Form eines Lehnbriefes, des sog. Berat's erteilt wird. Jellinek (Lehre v. d. Staatenverb. S. 148 A. 22) schliesst aus den Worten des Artikels 3 Berliner Vertrages: „Le prince de Bulgarie sera librement élu par la population et confirmé par la S. Porte avec l'assentiment des puissances" die Unmöglichkeit, dass die Pforte die Bestätigung verweigern könnte. Das Wesentliche jedoch ist hierbei m. E. die Zustimmung der Mächte, ohne deren Willen die Pforte ihre Anerkennung nicht versagen kann. Vgl. über die Stellung Bulgariens Aegidi und Klauhold. Staatsarchiv XXXIV S. 277 ff.

[2]) Eine weitere Stärkung seiner Position im Kampfe mit der Pforte hat das Fürstentum erfahren durch Schaffung einer autonomen

Ohne völkerrechtliche Garantie erfreut sich einer ähnlichen Stellung Ägypten. Noch vor kurzem türkische Provinz unter einem Erbstatthalter erhielt das Land der Ptolemäer 1873 eine wesentlich freiere Gestaltung. Wie bei Bulgarien, so ist auch hier die innere Verwaltung lediglich Landessache; auch im Abschluss von Verträgen geniesst der Khedive eine beschränkte Freiheit. Dagegen bildet die ägyptische Armee einen Bestandteil der türkischen, wenngleich sie nur den Charakter eines Hilfskorps hat, indem sie nur durch den Khediven der Kriegshoheit des Sultan untersteht. Bemerkenswert ist ferner, dass der Khedive bei Ueberschreitung seiner Befugnisse durch den Grossherrn abgesetzt werden kann. Rechtlich beurteilt ist das Verhältnis der Unterordnung Ägyptens unter die Pforte ein rein staatsrechtliches, was sich auch daraus ergiebt, dass das Privilegium trotz gegenteiliger Zusicherung nicht ein unentziehbares ist, sondern wieder zurückgenommen oder verändert werden kann.[1][2]

Provinz, deren Stellung zwar durch Kollektivgarantie der Berliner Signatarmächte eine völkerrechtlich gesicherte ist, die jedoch nicht zu den Vasallenstaaten gerechnet werden kann, wie Martens will, einfach aus dem Grunde, weil Ost-Rumelien der staatliche Charakter fehlt. Vgl. auch Bornhak a. a. O. S. 52, Aegidi u. Klauhold a. a. O. XXXXVII S. 62.

[1]) Durch den Firman von 1873 war der ägyptischen Regierung das Recht verliehen worden, Anleihen aufzunehmen und Staatenverträge über innere Angelegenheiten zu schliessen. Aegidi und Klauhold a. a. O. Bd. XXXX S. 306. Doch schon 1879 wurde das Prinzip trotz der Zusicherung der Unentziehbarkeit wesentlich eingeschränkt, indem der Investiturberat Tewfik Pascha's diese Rechte unter die Kontrole der hohen Pforte stellte. cf. Martens N. Recueil XVIII 627.

[2]) Die Lage Ägyptens hat sich seit der englischen Okkupation im Jahre 1887 und der Londoner Deklaration der Grossmächte von 1885 faktisch sehr geändert. Jetzt nämlich untersteht Ägypten de facto England, das eine administrative und militärische Oberaufsicht führt. Ferner aber steht dies Land in einem finanziellen und auch beschränkt administrativen Abhängigkeitsverhältnis zu allen Grossmächten, indem diese die Quarantäne, Finanz-, Gerichts- und Fremden-

Eine zweifelhafte Stellung nimmt in dieser Beziehung Tunis ein. Nach der Ansicht der Pforte befindet sich Tunis unter ihrer Suzeränität. Dafür spricht allerdings, dass Tunis noch bis in dieses Jahrhundert hinein an die Pforte Tribut gezahlt hat, dass diese die Beywürde durch ein Gesetz zur erblichen gemacht und schliesslich, dass sie allgemein für die Räubereien der Tunesier verantwortlich gemacht wurde. De iure muss demnach wohl trotz des Protestes Frankreichs und des Beys Tunis für ein Vasallenstaat der Türkei erklärt werden.[1])

§ 22. Fictive Suzeränität.

Die Indianer Nordamerikas und die indischen Fürsten.

In der nordamerikanischen Union nahmen die Indianer seit Ausdehnung der Union besonders auf das Pacifikgebiet eine eigentümliche Rechtsstellung ein. Volle Klarheit über diese dunkle Materie ist erst in neuster Zeit geschaffen worden.[2]) Die Union betrachtete sich nämlich als Obereigentümerin des innerhalb ihrer Grenzen liegenden Landes und nahm die Territorialhoheit über das ganze Unionsgebiet

polizei überwachen. Holtzendorff (a. a. O. S. 114) sieht in dieser Verwirrung keine eine Lösung ermöglichende Formel juristischer Natur. Rechtlich aber steht Ägypten noch immer unter der Suzeränität der Pforte, und sind daher die Rechte auswärtiger Mächte nur vom Sultan abgeleitet und von diesem zur Ausübung übertragen worden.

[1]) Faktisch ist die Suzeränität der Türkei aufgehoben durch den Vertrag von 1881 zwischen Frankreich und Tunis. Dies hat dadurch einen Schachzug gethan, der geeignet ist, dies Land in eine wirkliche Abhängigkeit zu ihm zu bringen. Officiell wird Tunis von Frankreich als souveräner Staat bezeichnet (wie dies auch die Bezeichnung des Schutzvertrages als traité d'amitié et de bon voisinage ausdrückt), natürlich nur, um einen Schein für die Rechtsgültigkeit dieses Vertrages zu retten. Faktisch sind Tunis kaum noch soviel Rechte überlassen, wie irgend einem andern Vasallenstaat der Türkei. Vergl. Aegidi u. Klauhold a. a. O. XXXIX S. 94.

[2]) Vergl. Stoerk: Rechtsverhältnisse der Indianer. Greifswald 1891.

in Anspruch. Als der volle 2 Jahrhunderte währende Kampf zwischen den Indianern und den Westwanderern zur völligen Vernichtung des roten Mannes zu führen schien, entschloss sich die Regierung die vorhandenen Ueberreste auf ein Gebiet zusammen zu drängen und die Stämme staatlich zu organisieren.[1]) Bis dahin waren zweifellos die Indianer als unabhängiges Volk zu betrachten. Mit der Bildung einer Oberaufsicht der Bundesregierung über das Indian-Territory, in welchem sich die Reservationen, die Niederlassungen der angesiedelten Stämme befanden, hörte dies völkerrechtliche Verhältnis der Indianer auf. Trotzdem setzte die Jurisprudenz und die Regierung in der Union die unheilvolle Fiktion fort, dass die Indianer als selbständige Nation zu behandeln seien,[2]) und wurden demnach mit ihnen fortlaufende Verträge in streng formellen völkerrechtlichem Sinne abgeschlossen. Fast scheint es, als solle, wie Stoerk (a. a. O.) trefflich bemerkt, dem Gewissen der Amerikaner

---

[1]) Nach Stoerk a. a. O. S. 11 und 12 sind die 5 angesiedelten Stämme folgendermassen organisiert: Jeder Stamm hat seinen eigenen Landbezirk, der Gemeingut desselben ist, und bildet einen eigenen Staat mit einer den amerikanischen Bundesstaaten ähnlichen Verfassung. Jede Reservation hat an der Spitze einen sog. Indianeragenten, der die unter ihm stehenden Stämme zu bewachen, in Ordnung zu halten, und für das Wohl derselben zu sorgen hat. Wie weit jedoch von einer staatlichen Organisation die Stämme entfernt sind, ersieht man aus einer Bemerkung Stoerks a. a. O. S. 12: „Wollte man sie der nomadisierenden Lebensart entwöhnen, sie mit friedlichen Beschäftigungen, in erster Linie mit dem Ackerbau, bekannt machen so hätte man . . . die Indianer dichter zusammendrängen müssen.

[2]) So bezeichnete das Unionsobergericht die Cherokee-Indianer in Georgia ausdrücklich als einen Staat, der das Recht hat, sich unabhängig von den andern zu regieren. Vergl. Wharton: It was admitted, that the Cherokees were a state or distinct political society capable of managing its own affairs and gooerning itself, and that they had uniformely been treated as such since the settlement of our country. (Elements I p. 51).

durch diese Fiktion Beruhigung gewährt werden. Denn mit einem gewissen Wohlbehagen betonten die amerikanischen Schriftsteller unablässig, dass die Indianer nicht zum amerikanischen Staate gehören, dass Vereinbarungen zwischen beiden durchaus wie zwischen fremden Mächten zu treffen sind, während die Unions-Akte von einem Protektionsverhältnis sprachen. Allerdings sind die Indianer nach Art. 4 der Verfassung, wenn sie nicht naturalisiert sind, nicht Bürger, da nur diejenigen die Verfassung als solche bezeichnet, die in der Union geboren oder naturalisiert und ihrer Jurisdiktion unterworfen sind. Durch diese letztere Klausel sind die meisten Indianer von der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen, da die Jurisdiktion der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika nur eine bedingte und beschränkte über die Stämme ist. In diesem Sinne konnte man allerdings von einem Suzeränitätsverhältnis über die Indianerstämme reden; indes niemals aber von einer Unabhängigkeit des Volkes. Seitdem aber in Gerichtsentscheidungen[1]) die Abhängigkeit der Indianer anerkannt war, kam dieser Gedanke auch endlich in der Gesetzgebung zum Ausdruck, indem ein Gesetz vom 3. März 1871 festsetzte, dass in Zukunft kein Vertrag mehr mit den Indianern abgeschlossen werden dürfe, weil dieselben wie es ausdrücklich heisst, keine unabhängige Nation sind.

Die Rechtsverhältnisse der Indianer liegen nunmehr folgendermassen: Als Nichtbürger stehen sie gewissermassen in einem Vormundschaftsverhältnis zur Union, die ihnen bezüglich ihrer inneren Angelegenheiten vollkommene Autonomie lässt. Im Übrigen gebührt die Souveränitüt über die Stämme der Union und äussert sich dieses Herrschaftsverhältnis

---

[1]) Vgl. Stoerk a. a. O.: Indian tribes within the U. St. do not constitute foreign nations. They are regarded as in a state of pupilage and may more correctly be denominated domestic dependent nations . . . . . . Indians are not citiziens of the U. St. but domestic subjects and can be naturalized only by special act of Congress or by treaty.

hauptsächlich in dem Verbot der Landcession an Fremde, der Gültigkeit der mit auswärtigen Mächten abgeschlossenen Staatsverträge auch für das Indianergebiet und dem Recht, die Autonomie der Indianer nach dem Bedürfnis der fortschreitenden Civilisation zu beschränken. Vom rechtlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, würde sich demnach allerdings ergeben, dass die Indianer zur Union in einem Suzeränitätsverhältnis stehen. Ich kann mich jedoch nur schwer dieser Ansicht anschliessen, weil dann auch zugegeben werden muss, dass bei den Indianern eine wirkliche Staatenbildung vorhanden ist. Es mag jedoch dahin gestellt sein, ob es möglich ist, bei einer so rudimentären Organisation von einem staatlichen Charakter der Indianerstämme zu reden.[1]) Ich möchte sie daher auf eine Stufe mit den eingeborenen, uncivilisierten Völkern in den überseeischen Kolonien setzen,[2]) die weder unter Suzeränität, noch in einem reinen Protektionsverhältnis stehen, indem durch Okkupation des Landes auch die Unabhängigkeit der betreffenden Stämme vernichtet ist. M. E. kann man ein Analogon in der alten Geschichte finden, wo die unterworfenen Völker als Bürger zweiter Klasse behandelt wurden. Es hat sich hier nur der Vorgang wiederholt, den die Römer und Griechen bei den von ihnen unterworfenen Völkern trafen. Man kann die Indianer nahezu mit den Latini vergleichen, die anfangs eine ähnliche Stellung hatten, und dürfte sich daher am besten die Bezeichnung der Indianer als Schutzgenossen oder Halbbürger empfehlen.

Ein ähnliches Verhältnis nimmt man bisweilen bei den eingeborenen Fürsten in Vorder-Indien an, die zum britischen Reich in einem Suzeränitätsverhältnis stehen sollen. Die Rechtsverhältnisse dieser Fürstentümer in Hinblick auf die Befugnisse des Gouverneurs in Kalkutta sind jedoch sehr

---

[1]) In unserem Sinne Holtzendorff, a. a. O. II S. 115 u. Bornhak a. a. O. S. 45.

[2]) Ebenso auch Bornhak a. a. O.

verschieden und schwankend und steht nur das eine fest, dass sie weder unter einander noch mit auswärtigen Mächten Verträge abschliessen dürfen. Mit Rücksicht aber auf die ausgedehnten Rechte der englischen Residenten an den indischen Höfen, die eine freie innere Verwaltung, geschweige denn eine Autonomie kaum ermöglichen, möchte ich doch annehmen, dass jene Fürstentümer nicht den Charakter von Staaten, sondern vielmehr den in gewisser Beziehung selbstständiger Verwaltungsbezirke haben[1])

Drittes Kapitel.

Trennung von ähnlichen staatsrechtlichen Bildungen.

§ 23. Bindung durch Vertrag.

Die Untersuchung der hier erörterten Staatenverbindungen hat es wohl gerechtfertigt, aus ihnen einen Typus der Staatenverbindungen zu abstrahieren, der gewisse, Eingangs des vorigen Kapitels von uns entwickelte Merkmale an sich trägt. Die Staatenpraxis hat aber heute noch viele andere als die oben erwähnten Staatenverbindungen geschaffen, die man unter den Begriff der Suzeränität gebracht hat. Man findet allerdings bei diesen Verhältnissen eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Staatenstaat, sodass es oft schwer ist, einen Unterschied von diesem heraus zu finden. Wir müssen daher

---

[1]) Bornhak a. a. O. S. 27, 28 bezeichnet allerdings das Verhältnis Englands zu diesen Fürsten als Protektorat und rechnet diese Staaten mithin zu den souveränen (siehe auch S. 40). Ich bin aber der Ansicht, dass diese staatlichen Gebilde, trotzdem sie eigene Straf- und Civilgerichtsbarkeit besitzen, dennoch nicht rein staatlichen Charakter haben, dass vielmehr bei ihnen der von Jellinek geschaffene Begriff: „Staatenfragmente mit eigenen Organen“ zutrifft. Die zahlreichen aus den Jahren 1757 bis 1833 stammenden Verträge der englisch ostindischen Companie bezw. Englands mit diesen Fürsten finden sich bei Aitchinson: A collection of treaties and engagements and sunnods relating to India and neighbouring countries. Chalmers: Collection of treaties between Great Britain and other powers. Vgl. noch Martens: Recueil des traités. Bd. VI S. 49, 114, 156.

auch diese einer kurzen Betrachtung unterziehen, um keinen Zweifel über das Wesen des Suzeränitätsbegriffes aufkommen zu lassen. Es sind hauptsächlich Protektorat, tributäre und eine Fülle reiner Vertragsverhältnisse, die zwar in der Sprache der Politik und Diplomatie als Suzeränität bezeichnet werden, im Staatsrecht dagegen keinen Platz finden und darum auch streng gesondert werden müssen.

Das ganze Gebiet der Staatsservituten, die internationalen Dienstbarkeiten und Verträge bieten recht oft Veranlassung, an der Souveränität des verpflichteten Staates Zweifel zu hegen. Es ist um so schwieriger, hier ganz fest und sicher die Grenzen zu ziehen und festzusetzen, wie weit ein Staat in dieser Weise ohne Verlust der Souveränität verpflichtet werden kann, als die durch die oben erwähnten Umstände geschaffenen Verhältnisse recht verworrene und schwierige sind, und oft die thatsächlichen Machtverhältnisse mit der Theorie nicht Schritt halten. Wie schon früher das Völkerrecht das System der Staatsservituten als verträglich mit der Souveränität anerkannt hat, so muss man diesen Standpunkt auch bei den internationalen Verträgen vertreten, und selbst dann die Souveränität der verpflichteten Staaten anerkennen, wenn thatsächlich einer andern Macht durch den Vertrag ein unbegrenzter Einfluss eingeräumt zu sein scheint. Als oberstes Princip bei der Beurteilung dieser Verhältnisse, die kaum von einem allgemeinen Standpunkt betrachtet werden können, sondern von Fall zu Fall beurteilt werden müssen, hat man den Satz fest zu halten, dass jeder Staat souverän ist, der nur durch Verträge gebunden ist. Dieser Satz ist richtig in Verständnis der obligatorischen Verträge des Völkerrechts. Die Rechtsform, in welcher die Staaten ihre über sie selbst hinausreichenden Bedürfnisse befriedigen, ist der Vertrag. Dieser ist Willenseinigung und setzt voraus, dass die Kontrahenten frei sind. Es handelt daher der vertragsmässig verpflichtete Staat nur

im eigenen Namen und wird deshalb keine Abhängigkeit erzeugt. Denn der aus dem Vertrage Berechtigte kann von dem Verpflichteten nur deshalb fordern, weil sein Wille mit dem des Verpflichteten identisch ist.[1])

Es kann deshalb auch nicht das Suzeränitätsverhältnis in einem Vertrag seinen rechtlichen Grund finden, und muss daher die von uns im § 12 aufgestellte Behauptung, dass der Vertrag Grund eines solchen Verhältnisses sein könne, restringiert werden. Der konstituierende Vertrag nämlich ist zwar Ursache seines Bestehens, und so ist oben berührter Widerspruch lösbar. Einmal ins Leben gerufen, besteht das Verhältnis durch sich selbst, herrscht der suzeräne Staat durch seinen eigenen Willen und ordnet damit unter Negierung der Souveränität der unterworfenen Staaten den Willen derselben unter seinen Willen. Der fremde Wille ist daher dem eigenen nicht gleich und findet somit keine Identität der beiden Willen statt. Wo aber das rechtliche Verhältnis zweier Staaten den rechtlichen Grund nicht nur seines Entstehens, sondern auch seines Bestehens in einem Vertrage, in einer Willenseinigung der Kontrahenten findet, da ist der fremde Wille dem eigenen konform, und kann diese Gleichheit keinerlei wie immer geartete Subordination hervorrufen.

§ 24. Fortsetzung. Transvaal.

Gerade bei diesem prinzipiell so wichtigen Punkte muss sich die Schärfe juristischer Konsequenz gegenüber den Versuchen bewähren, dies Prinzip im einzelnen Falle zu Gunsten politischer Konnivenz zu beugen. Und um nur eines solchen Versuches in neuster Zeit zu gedenken, der die unabsehbarsten Verwicklungen nach sich zu ziehen droht, kann man als trefflichstes Beispiel der Erhaltung der Souveränität trotz

[1]) Vergl. hierüber Rosin a. a. O. S. 303 ff.; Jellinek, Lehre v. d. Staatenv. S. 100 ff.; Bornhak a. a. O. S. 39, 40.

starker Verpflichtung das Vertragsverhältnis zwischen Transvaal und England benutzen,[1]) dessen Beurteilung hier wohl am Platze sein dürfte.

Im Vertrage von 1884[2]) hatte Transvaal seine Souveränität, wenn nicht behauptet, so doch wiedererlangt. Die hauptsächlichste Bestimmung nämlich dieses Vertrages, welche die völkerrechtliche Stellung Transvaals bestimmt, enthielt Art. 4, in dem England gegen Verträge Transvaals mit auswärtigen Mächten ein Einspruchsrecht eingeräumt wurde. Aus dieser Bestimmung suchten die englischen Staatsmänner und Diplomaten politisches Kapital zu schlagen, indem behauptet wurde, dass, welche Bezeichnungen man auch immer auf das Verhältnis Transvaals zu England anwenden möge, thatsächlich die südafrikanische Republik der Suzeränität Englands unterworfen sei, indem England über die auswärtigen Angelegenheiten Transvaals eine Kontrole zustände.[3]) Prinzipiell müsste man auch vom juristischen Standpunkt aus die Richtigkeit dieser Ansicht zugeben. Denn ebenso wie in den innern Angelegenheiten des Vasallenstaates für die Freiheit, muss auf der Seite des Auswärtigen für die Gebundenheit vermutet werden. Hier hat der Suzerän die oberste Bestimmung, soweit nicht ausnahmsweise gewisse Freiheiten dem untergebenen Staate konzediert sind. Unterläge also Transvaal in seinen gesamten auswärtigen Angelegenheiten der Kontrole Englands, dann wäre auch juristisch seine Souveränität vernichtet, indem eine Teilung der Souveränität

[1]) Sehr viele Rechtslehrer haben Transvaal für einen nicht souveränen Staat unter der Suzeränität Englands erklärt, ohne das Verhältnis näher zu prüfen. So Bulmerincq a. a. O. S. 193, § 14 A. 4; S. 301 § 55 Anm. Holtzendorff a. a. O. S. 115 Nr. 3. Vergl. Aegidi und Klanhold Staatsarchiv Bd. XXXXIV. S. 371.

[2]) In diesem Vertrage ist das in dem vom Jahre 1881 gebrauchte Wort Suzeränität fortgelassen.

[3]) So Lord Balfour in einer im Jahre 1896 zu Dublin gehaltenen Rede.

in eine völkerrechtliche und staatsrechtliche nicht denkbar, eine Aufrechterhaltung der Souveränität ohne Wirkung auf einem von beiden Gebieten nicht möglich ist, wie wir schon vorher nachgewiesen haben. Die Behauptung aber, dass England kraft des Vertrages die gesamten auswärtigen Beziehungen Transvaals kontroliere, ist eine Fälschung. Denn nur ein Bestätigungsrecht gegenüber den auswärtigen Vertragsschliessungen ist England zugestanden. Ein Veto muss nun zwar jedem Suzerän in gewissen Fällen des völkerrecht lichen Verkehrs zugestanden werden; es bildet mit und neben andern Einschränkungen die Gesamtheit der Merkmale für das Vorhandensein des Suzeränitätsverhältnisses; aber allein und losgelöst von den übrigen Rechten kann es niemals ausreichen, ein solches Verhältnis zu begründen. Es handelt sich hier lediglich um ein vertragsmässiges Onus, das Transvaal übernahm, ohne dadurch seine Souveränität aufzugeben. Auf Grund seiner Selbstbeschränkung, die auf der ausschliesslichen Bestimmbarkeit beruht, hat die Republik aus der Fülle ihrer Hoheitsrechte dieses Recht ausgeschieden und sich somit zu Gunsten Englands vertragsmässig beschränkt. Keineswegs liegt aber in dieser Beschränkung eine Kontrole der gesamten auswärtigen Beziehungen und darum kein Verlust der Souveränität. Die Vertragsschliessung ist eben nur eine einzelne Bethätigung des Staatswillens in dem Kreise der mannigfachen thatsächlichen und rechtlichen Akte, welche die auswärtigen Beziehungen eines Staates mit sich bringen. Man braucht nur an die Ausführung der geschlossenen Verträge, die Geltendmachung der daraus entspringenden Rechte und die Erfüllung der dadurch begründeten Verbindlichkeiten, an die Erhebung sonstiger Ansprüche, die mannigfaltigen Formen der Rechts- und Interessenverfolgung im Völkerrecht und vor allem an die Selbsthülfe und spontanen Anrufung fremder Hülfe im Notstande zu denken! Als das Ergebnis dieser Erörterung muss die vertragsmässige Natur des Ver-

hältnisses von Transvaal zugestanden und festgehalten werden, dass Englands Recht nur auf dem Willen Transvaals beruht und die Ausübung desselben ihm nur auf Grund des Willens der südafrikanischen Republik zusteht, mithin eine Gleichberechtigung der beiden Willensfaktoren besteht. Nicht der Einzelwille Englands, sondern auch der Transvaals sind nicht nur die Veranlassung des Entstehens des Verhältnisses, sondern auch Grund des Bestehens.[1])

§ 25. Protektorat und Tributpflicht.

Noch andere internationale Verbindungen, die man unter den Begriff der Suzeränität zu gruppieren pflegt, enthalten die Merkmale reiner Vertragsverhältnisse. Hier sind in erster Linie zwei Verhältnisse zu berühren, nämlich Protektorat und Tributpflicht. Man hat sie deshalb unter diesen Begriff fassen wollen, weil durch sie der eine Staat in eine politisch inferiore Stellung zu dem andern versetzt wird, weil dadurch seine freie Bewegung wesentlich eingeschränkt wird und also die Souveränität des beschränkten Staates negiert zu sein scheint. Während beim Tribut Holtzendorff (a. a. O. S. 99) noch der Annahme eines Suzeränitätsverhältnisses zuneigt, ist man jetzt allgemein der Ansicht, dass zwar Tributpflichtigkeit mit andern Merkmalen den Inhalt der Suzeränität ausmacht, jedoch allein und ohne die wesentlichen Erfordernisse nicht ausreicht, ein solches Verhältnis zu begründen.[2]) Es kann die Tributpflicht von verschiedentlichem Standpunkt aus betrachtet werden. Bisweilen bedeutet sie weiter nichts als das Zugeständnis eines gewissen Ehrenvorzuges an den

---

[1]) Vergl. auch die wesentlich übereinstimmenden Ausführungen bei Rosin: „Die völkerrechtliche Stellung der südafrikanischen Republik" (Deutsche Juristenzeitung Bd. 1, 1896 S. 61) und Bornhak a. a. O. S. 61.

[2]) Derselben Ansicht sind Bornhak a. a. O. S. 59 und Jellinek, Lehre v. d. Staatenverb. S. 125.

zinsberechtigten Staat,[1]) bisweilen liegt darin eine Form von Handelsverträgen, indem gewisse Zugeständnisse auf dem Gebiet des Handels und Verkehrs durch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme erlangt wurden.[2]) Im Uebrigen dürfte heute diese Zinsverpflichtung unter zivilisierten Völkern kaum noch vorkommen.

Schwieriger gestaltet sich die Frage beim Schutz- oder Protektionsverhältnis, indem hier der beschützte Staat die Pflicht hat, die Politik des beschützenden zu unterstützen. Es scheint dadurch gerade nach aussen hin die Unabhängigkeit in Frage gestellt und müsste man demzufolge in konsequenter Berücksichtigung der von uns über das Wesen der Souveränität aufgestellten Grundsätze das Vorhandensein der Souveränität beim beschützten Staat verneinen. Allein wir müssen hier zunächst feststellen, dass ein solches Schutzverhältnis nur durch Vertrag begründet werden kann, dass nur der freie Wille eines Staates über sich selbst ein Schutzverhältnis herbeiführen kann. Und nur in dem freien Willen der Kontrahenten liegt der rechtliche Grund der Begründung wie auch des Bestehens dieses Schutzes. Wohl mindert das Verhältnis die Freiheit der Politik, wohl hat sich an den meisten Schutzstaaten das Wort Günthers (a. a. O. S. 131) bewährt: „Dass sich in fremden Schutz begeben die erste Staffel zur Dienstbarkeit ist“; aber juristisch betrachtet ruht das Verhältnis, was immer seine Folgen sein mögen, ganz und vollständig in dem übereinstimmenden Willen beider Staaten; von einem Verhältnis der Ueber- oder Unterordnung,

[1]) Wie z. B. die Zinsbarkeit verschiedener Königreiche (Portugal, Irland, Sardinien) an den päpstlichen Stuhl.

[2]) So entrichteten früher dem Kaiser von Marocco bestimmte Summen Venedig und England; cf. Günther, Europ. Völkerr. S. 131. Ebenso noch in diesem Jahrhundert die nordamerikanische Union an den Bey von Tunis. Übrigens rechnet schon Günther a. a. O. die zinsbaren Staaten zu den souveränen.

von einer Reducierung des beschützten Staates auf die sogenannte Halbsouveränität kann daher keine Rede sein. Denn es gilt hier die alte Parömie: „Schutz und Schirm geben keine Obrigkeit.“[1])

Nach diesen Erörterungen dürfte es sich wohl erübrigen, die andern modernen völkerrechtlichen Verbindungen, wie Garantie und ewige Neutralität einer Betrachtung zu unterziehen, bei denen übrigens die Souveränität des beschützten Staates kaum jemals bestritten worden ist. Denn alle diese berührten Formen sind Abarten der Allianz. Sie beruhen auf Vertrag, sind demnach nicht unlöslich, sondern ermöglichen, dass der betreffende Staat die in diesem Vertrag aufgegebenen Hoheitsrechte wieder an sich zieht und sich selbst der ihn beschränkenden Verpflichtungen entledigt. Eine Unterordnung eines Staates unter einen andern findet also nicht statt. Es fehlt diesen Verhältnissen das Charakteristische der Suzeränität.

§ 26. Zusammenfassung.

Kriterium der Suzeränität.

Nachdem wir sowohl vom abstrakten wie vom konkreten Standpunkt die Verbindungen mehrerer Staaten durch die Suzeränität erforscht und den Charakter dieser Staatenverbindungen im allgemeinen wie im besonderen kennen gelernt haben, dürfte die Beantwortung der noch zu lösenden Frage,

---

[1]) Unter Protektorat standen früher die freie Stadt Krakau, die jonischen Inseln und die Donaufürstentümer während des russischen Protektorats. Heute rechnet man dazu Monaco, S. Marino und Andorra (cf. Jellinek, Lehre v. d. Staatenv. S. 127). Auch Tunis, Anam und Madagascar dürfte in einem Protektoratsverhältnis zu Frankreich stehen. Vgl. Bornhak a. a. O. S. 31. Während Jellinek a. a. O. für Deutschland die Südwestafrikanischen Kolonien, Heffter (a. a. O. S. 56) auch die überseeischen Kolonien dazu rechnet, erklärt Holtzendorff nur die betreffenden Handlungshäuser als Objekte des Schutzvertrages.

nach welchen Merkmalen im konkreten Falle es zu beurteilen sei, ob ein Staat zu einem andern im Suzeränitätsverhältnis steht oder nicht, sehr leicht sein. Bei jeder Staatenverbindung haben wir zunächst zu prüfen, ob das Verhältnis den rechtlichen Grund seines Bestehens in einem Vertrage findet und ob der Grundsatz hier zur Anwendung gelangt, dass ein Vertrag zwar bindet, aber nicht unterwirft. Wird aber ein Staat durch einen Akt des ihm gegenüber Berechtigten derart gebunden, dass ihm dieser kraft eigenen Rechts eine Verpflichtung aufzuerlegen im Stande ist, sodass diese Verbindung auf dem Princip der Ueber- bezw. Unterordnung, nicht der Gleichberechtigung beruht, dann ist der verpflichtbare Staat nicht souverän, der bestimmende dagegen souverän und seine Rechte gegenüber dem nicht souveränen Staate bilden den Inhalt der Suzeränität. [1])

Viertes Kapitel.
Schlussbemerkungen.
§ 27. Begründung des Suzeränitätsverhältnisses vom rationellen Standpunkt.

Oft genug hat man das Verhältnis einseitiger Abhängigkeit von Staaten als Anomalie im Völkerrecht betrachtet und die Beseitigung derselben als eine zwitterhafte Missbildung verlangt. Man hat darauf hingewiesen, dass dieser gewissermassen halbe Zustand in seiner embryonalen Form keineswegs geeignet sein könne, die Entwicklung dieser bevormundeten Völker zu befördern. Man berief sich darauf, dass diese Staaten häufig unter Einflüssen anderer Grossmächte ständen und die Schutzpflicht wenig oder gar nicht

[1]) Die Meisten nehmen als spezifisches Merkmal der Suzeränität die Schutzpflicht an. Gewiss ist dieselbe eine Wirkung des Verhältnisses und eine Pflicht eines jeden Suzeräns. Aber sie kann nicht im Princip als Merkmal der Suzeränität aufgestellt werden. Denn sie ist ebensogut ein Merkmal der Garantie und des Protektorates und hier vielleicht ein noch viel wichtigeres Moment, als bei der Suzeränität.

zur Geltung käme. Andererseits bezeichnet man das Verhältnis als vernunftwidrig. Die Oberherrschaft hindere den beherrschten Staat, seine Interessen zu fördern, da er an einen fremden Willen gebunden sei. Denn lediglich die Förderung der Interessen des Oberstaates sei Princip und Grundlage der Verbindung.[1])

Man beachtet aber dabei nicht, dass diese Halbbildung ein politisches Bedürfnis ist bei der Neubildung erst noch im Keime der Entwicklung begriffener staatlicher Zustände und eine notwendige Folge der Ausbreitung europäischer Rechtsgrundsätze auf Gebieten ist, die ihnen bisher verschlossen waren. „Es ist ein modus vivendi zwischen Staaten, um einem sonst unausbleiblichen Kampf derselben vorzubeugen, ein Kompromiss zwischen entgegengesetzten, im gegebenen Augenblick keiner definitiven Versöhnung fähiger Interessen". (Martens, Völkerrecht I, 250).

Im Zusammenhang mit diesen Momenten begreift man erst die Zweckmässigkeit dieser Mittelstufe staatlicher Entwicklung, die die Völker erst heranreifen lassen und heranbilden soll, um sie nach erlangter Reife an den ihnen gebührenden Platz zu stellen.

§ 28. Transitorische Natur der Suzeränität.

Als interimistische temporäre Form trägt dies Verhältnis gleich bei seiner Begründung den Keim des Unterganges in sich. Denn so sehr es auch vom Standpunkt einer guten Verwaltung aus erwünscht ist, den Gemeinden und Verwaltungsbezirken eine gewisse Selbstständigkeit bei Durchführung ihrer Aufgaben einzuräumen, so nachteilig ist es für einen Staat, neben sich und unter sich noch eine andere Staatsgewalt zu schaffen. Denn der Zusammenstoss zwischen beiden ist unausbleiblich und einmal geweckt ergreift das Verlangen nach Unabhängigkeit immer weitere Kreise und drängt das Streben nach Selbstständigkeit zur völligen Los-

[1]) cf. hierüber besonders Brie, Theorie, S. 34 ff.

reissung. Nicht weniger gefahrvoll aber ist es für einen schwachen Staat, Schutz in einem solchen Verhältnis zu einer stärkeren Macht zu suchen. Das Vertrauen auf die Loyalität des Suzeräns wird bald getäuscht und ohne grosse Kraftanstrengung erreicht die stärkere Macht schnell die volle Souveränität. Immer ist die Bahn, die mit der Begründung eines solchen Verhältnisses betreten wird, eine abschüssige. Denn sie führt entweder zu vollständiger Unabhängigkeit des beherrschten Staates und damit zum Untergang der Souveränität des herrschenden Staates, — oder zur Vernichtung der Selbstständigkeit des Staates und vollständiger Unterwerfung unter fremde Souveränität. Die erstere Form der Fortentwickelung herrscht, wie die Geschichte der Neuzeit lehrt, im Orient bei den Staaten, welche die europäische Diplomatie aus ehemaligen Provinzen des türkischen Reichs geschaffen hat; die letztere dagegen ist die beliebte Form der Kolonialpolitik treibenden Seemächte, unter der sich die Anbahnung der späteren Einverleibung in den Staatskörper verbirgt. Wo eine Macht stark genug ist, die wiederstrebenden Elemente auf diesem Wege in ihren Bannkreis zu bringen, da wird der Boden für eine zukünftige Herrschaft sicher vorbereitet; wo aber die sinkende Macht auf das System der Koncession, der Bildung autonomer Staaten gestützt wird, da geht der Verfall desto rascher vor sich. So geht Bulgarien und Aegypten einer baldigen Selbstständigkeit entgegen, so wird England in Indien, Holland in Java und Frankreich in Madagaskar in Bälde sich friedlichen Besitzes und gesicherter Herrschaft erfreuen können, während andererseits Spanien seinen bedrohten Besitz in Cuba und den Philippinen nicht einmal auf diesem Wege durch das Mittel der Gewährung staatlicher Autonomie sich wird erhalten können.

Lebenslauf.

Ich, Richard Pischel, katholischer Religion, Sohn des Kgl. Rechnungsrats Robert Pischel, wurde am 21. IV. 1873 zu Myslowitz Kr. Kattowitz geboren. Den ersten Unterricht erhielt ich in der Elementarschule zu Beuthen O./S., woselbst ich auch seit 1882 das Gymnasium besuchte. Michaelis 1892 erhielt ich das Zeugnis der Reife und widmete mich dem Studium der Jurisprudenz an den Universitäten Breslau, Berlin und Greifswald. Am 30. October 1897 bestand ich die 1. juristische Prüfung am Oberlandesgericht zu Stettin und am 10. October desselben Jahres bei der juristischen Fakultät der Kgl. Universität Greifswald das examen rigorosum.

Meine Lehrer, deren Vorlesungen ich hörte, waren:

Benneke, Bierling, Brie, Brunner, Burchard, Dahn, Eck, Elster, Fischer, Frommhold, Gierke, Hinschius, Hübler, Jörs, Kaufmann, Kohler, Leonhard, Oertmann, Pescatore, Schott, Stampe, Stoerk, Wagner, Weissmann, Wlassak.

Allen diesen sage ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank, insbesondere aber Herrn Professor Dr. Stoerk für die Anregung zur vorliegenden Arbeit und für die liebenswürdige Unterstützung bei Ausführung derselben.

